



Foto: St. Hedwig, Frankfurt-Griesheim

UMNUTZUNG UND AUFGABE VON KIRCHEN IM BISTUM LIMBURG

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Kirchen: Heilige Räume <i>Dr. Hildegard Wustmans</i>	4
Wozu ist Kirche da? Pastorale Perspektiven im Hinblick auf die Umnutzung von Kirchen <i>Daniel Rick</i>	8
Möglichkeiten und Grenzen baulicher Veränderungen von Kirchen <i>Prof. Dr. Matthias Kloft</i>	14
Möglichkeiten der Eigenverantwortung in den Kirchengemeinden <i>Prof. Dr. Matthias Kloft</i>	15
Einmal Kirche, immer Kirche? Nutzungsänderung, Verkauf und Abriss von Kirchengebäuden <i>Wolfgang Rath</i>	16
Die Umnutzung von Kirchengebäuden im Spannungsverhältnis zum staatlichen Denkmalschutz <i>Dr. Sacha Koller</i>	20
Der Boden auf dem Du stehst, ist heilig. Kirchen- und liturgierechtliche Aspekte der Umnutzung, Aufgabe und Profanierung von Kirchen <i>Prof. Dr. Peter Platen / Thomas Schön</i>	24
Was alle angeht... Partizipative Entscheidungsfindung im Falle der Umnutzung und Profanierung von Kirchen <i>Dorothee Heinrichs</i>	28
So ernst hatte ich mir Ordensleben nicht vorgestellt <i>Br. Paulus Terwitte</i>	32
Literaturhinweise	35
Ansprechpartner_innen	36
Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg	38
Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppe „Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“	41

VORWORT

Kirchen sind heilige Orte, denen eine besondere Würde zukommt. Zugleich bilden sie die Heiligkeit und Würde ab, die den Getauften in ihrer Beziehung zu Gott zukommt und der sie gemeinschaftlich feiernd Ausdruck verleihen.

Kirchen sind aber trotz der ihnen zukommenden Würde nicht sakrosankt. Kirchbauten sind zu allen Zeiten neu entstanden, erweitert oder umgestaltet und auch aufgegeben worden. Aufgrund der Veränderungen, die auf die Kirche in unserer Zeit zukommen, kommen auch im Bistum Limburg die bestehenden Kirchen in den Blick. Bereits mit dem Projekt „Sparen und Erneuern in den Kirchengemeinden“ in den Jahren 2004-2006 ist deutlich geworden, dass der Gebäudebestand in den Pfarreien unseres Bistums dauerhaft insgesamt zu groß geworden ist. Die Reduzierung der Schlüsselzuweisungen gemäß der Ergebnisse sowie der entfallende Anspruch auf Investitionszuschüsse seitens des Bistums für gänzlich besparte Gebäude waren erste Konsequenzen.

Eine Reihe nicht mehr benötigter Pfarrhäuser wurden seitdem veräußert, in Einzelfällen auch andere Gebäude. In wenigen Fällen wurde eine überdimensionierte Kirche durch einen kleineren neuen Kirchbau ersetzt oder der Kirchraum wurde durch den Einbau von Gemeinderäumen umgestaltet. Drei sog. Filialkirchen wurden ganz aufgegeben.

Mit dem im Jahr 2015 begonnenen Projekt „Kirchliche Immobilienstrategie (KIS)“ werden die kirchengemeindlichen Gebäude der neu errichteten Pfarreien erneut einer systematischen Betrachtung unterzogen. Der erste Schritt – die Erhebung aller relevanten Gebäudedaten und die darauf beruhende Analyse des zukünftigen Investitionsbedarfs – umfasst alle kirchengemeindlichen Gebäude und damit auch die Kirchen. In den Pfarreien des Bistums existieren ca. 500 Kirchen. Zwei Drittel dieser Kirchen sind denkmalgeschützt, und die Kirchen beanspruchen 75% aller Investitionen im Bereich der kirchengemeindlichen Gebäude. In der zweiten Phase der Bewertung und Entscheidung sind die Kirchen ebenfalls im Blick. Nicht alle Kirchen im Bistum werden dauerhaft unterhalten

und unverändert erhalten werden können. Auf der anderen Seite gebieten die emotionale Bindung vieler Menschen an das jeweilige Kirchgebäude, seine Bedeutung in theologischer, liturgischer, kunsthistorischer und ggf. denkmalpflegerischer Hinsicht und die entsprechenden kirchenrechtlichen Vorgaben, Kirchen nicht einfach als einen Gebäudetyp zu betrachten. Es braucht daher eine gut bedachte Vorgehensweise und es braucht Verfahrenssicherheit.

Beides gewährleistet die „Verfahrensordnung zur Aufgabe und Umnutzung von Kirchen im Bistum Limburg“, die Bischof Georg nach Beratung in den kurialen Gremien sowie im Priesterrat und Diözesansynodalrat mit Wirkung zum 7.6.2018 in Kraft gesetzt hat. Wenn eine Kirche im Hinblick auf ihre mögliche Umnutzung, ggf. ihre Profanierung oder gar ihre Aufgabe in den Blick kommt, muss sie immer als Einzelfall in den Blick genommen werden. Der Diözesanbischof kann nur aus schwerwiegendem Grund die Profanierung einer Kirche verfügen. Es gilt also, genau hinzuschauen und ganz unterschiedliche Aspekte zu einer Gesamtbetrachtung zusammenzuführen.

Diese Arbeitshilfe bietet Ihnen Informationen und Anregungen, um diese Aufgabe bewältigen zu können. Weitere Formate wie Fachtagungen, Informationsveranstaltungen oder Exkursionen sind angedacht. Über das Thema kann und muss gesprochen werden. Hierbei mag die Frage hilfreich sein, die Bischof Georg mit dem Fastenhirtenbrief 2017 in den Blick gerückt hat: Für wen und wozu ist Kirche da? – Diese Frage geht weit über die Kirchengebäude hinaus, aber sie spart sie auch nicht aus.

Mein Dank und Respekt gilt schon jetzt allen, die sich in den nächsten Jahren dieser Herausforderung stellen werden.

Domkapitular Wolfgang Rösch
Generalvikar

Kirchen sprechen und jede hat ihren ganz eigenen Klang.¹ Und der Rhythmus des Gebäudes erfasst nahezu automatisch die Eintretenden, die Betenden, die Feiernden. Die Zeit verlangsamt sich in der Wahrnehmung. Ruhe kehrt ein. Was zählt ist der Moment. Die Verbindung aus Kirchenraum, den liturgischen Handlungen in ihm und den Sorgen und Sehnsüchten der Beter_innen machen diesen Ort zu dem, was er ist: ein heiliger Raum. Somit stehen Kirchen im Kontrast zum Raum des alltäglichen Lebens. Es sind leise Orte und ihre Stille ist beredt. Von Hektik und Lärm keine Spur und wenn, dann nur aus der Ferne. Sie sind zugleich bergende und schutzgebende Orte sowie Anlaufstellen für Menschen mit großen und kleinen Sorgen. Brennende Kerzen erzählen davon. Überdies sind Kirchen Orte der Liturgie. In ihnen verbindet sich die Sprache der liturgischen Texte mit der Sprache des Jetzt und sie bieten einen besonderen Raum für Klage, Bitte, Trost, Segen, Lob und Dank. Jeder Kirchenraum ein einzigartiger Raum und „nicht bloß Objekt liturgischer Feier, sondern auch Subjekt: er spielt mit, er ist selber ‚Liturge‘.“²

Macht und Autorität und wie sie sich im Umgang mit Kirchengebäuden zeigen

Kirchen sind Menschen lieb und teuer. Sie sind ein religiöses Statement im öffentlichen Raum und verschaffen im wahrsten Sinn des Wortes Zugang zur Ressource Gott. Doch immer weniger Menschen suchen diese Orte zu festen Gottesdienstzeiten auf und fühlen sich institutionell an diese gebunden.³ Viele von ihnen sind sogenannte Kasualienfromme⁴. Sie schätzen die Kirche als Begleiterin an Lebenswenden, aber darüber hinaus verbindet sie wenig mit der Gemeinde. Religiöse Vergemeinschaftungsformen sind ihnen eher fremd. Diese Prozesse führen u.a. dazu, dass die wertgeschätzten Kirchen zu einem Problem für die Diözesen werden. Einen solchen Schwund an Mitgliedschaft und Partizipation verkraftet auf Dauer

keine Organisation und eine Trendwende ist nicht in Sicht.⁵ Handeln ist gefordert. Das nimmt dann bisweilen die Form von Abriss, Profanierung, Umbau und Umnutzung an. Damit kündigt sich deutlich wahrnehmbar ein es geht so *nicht mehr weiter* in Pfarreien und Kommunen an. Und diese Ansagen befördern mitunter ganz neue Allianzen im Widerstand gegen solche Maßnahmen. Warum das so ist, lässt sich nachvollziehen: Kirchen sind heilige Orte und darüber hinaus auch Erinnerungsorte. „Sie sind auch ‚Generationenorte‘, in denen ‚sich das Gedächtnis des einzelnen in Richtung auf die Familie (entschränkt); sie sind ‚Gedenkort‘, die in die Gegenwart halten, ‚was übrig bleibt von dem, was nicht mehr besteht und gilt‘, als ‚zersprengte Fragmente eines verlorenen oder zerstörten Lebenszusammenhangs [...] und sie sind als ‚Gräber und Grabsteine‘ Ruhestätte der Toten und damit Orte ‚numioser Präsenz‘.“⁶ Wo Kirchen abgebaut, umgebaut und / oder profaniert werden, dort kommt Menschen immer auch ein kollektiver Erinnerungsraum abhanden und das kann zu Empörung und Widerstand führen.⁷ Damit wird offenkundig, dass Raumfragen auch Machtfragen sind.⁸ Im religiösen wie sozialen Raum zeigt sich das daran, wer über einen Raum entscheidet, wer ihn überlassen muss und wer ihn wofür gestalten darf. Dem kann man nicht ausweichen, selbst wenn man es nur zu gerne täte.

Dabei gilt, dass Raumfragen im Modus der Macht vergleichsweise schnell zu lösen sind, vor allem, wenn es sich um Eigentum handelt. Macht ist nicht zuletzt davon gekennzeichnet, dass sie Dinge anordnet und deren Umsetzung einfordern kann. Wer jedoch nur in diesem Modus agiert, büßt schnell Autorität ein. Ein Prozess der Autorisierung kann nämlich nicht verordnet werden. Autorität muss man sich verdienen. Dies hat z.B. zur Konsequenz, dass Vorschläge angeboten werden und mit Argumenten um ihre Annahme geworben wird. Autorität setzt darauf, dass man Argu-

menten folgt, weil sie begründet, einleuchtend und überzeugend sind.⁹ Insofern ist das Herstellen von Autorität immer in Kommunikation eingebettet. Jene, die die Argumente vorbringen, müssen stichhaltige Begründungen haben, die auch andere im Blick haben. Auch sie sollen dem Vorschlag Vertrauen schenken können. Auch sie sollen bei gutem Willen erkennen können, dass sie einem Vorschlag folgen können. Auch Menschen, die keine Eigentumsrechte haben, sind ein Teil der Autorisierung eines Vorschlags, was mit dem kirchlichen Raum geschehen kann. Solche Prozesse sind natürlich heikel, weil sie scheitern können. Ihre Autorisierungen stehen und fallen mit der Glaubwürdigkeit der Argumente.¹⁰ Es braucht daher gute Argumente mit ernsthaftem Willen zur Kommunikation, wenn es darum geht, von liebgewordenen Traditionen Abschied zu nehmen und über Alternativen nachzudenken. Speziell für andere Perspektiven als die Altbekanntes muss argumentativ geworben

werden, das gilt auch für Überlegungen zu veränderten Nutzungskonzepten von Kirchenräumen. In diesem Zusammenhang sollte am Beginn immer die Frage stehen, worum es die Kirche überhaupt gibt: dem Evangelium unter den Menschen Raum zu geben.¹¹ Weder die Kirche noch ihre Gebäude sind Selbstzweck. Und ihr reines Vorhandensein bedeutet nicht automatisch die Präsenz des Evangeliums unter den Menschen hier und heute. Das ist ein gravierender Zusammenhang für die Nutzungsfrage kirchlicher Gebäude. Ihre Gravitation als heilige Räume erhalten sie vom Evangelium und nicht umgekehrt. Das Evangelium autorisiert ihre Besonderheit. Auf dieser Basis können Entscheidungen über kirchliche Räume getroffen werden, die weit in die Zukunft hineinreichen. Dabei wird es vor allem darum gehen, dass sich die Kirche situativ, differenziert, vernetzt und neidlos wird aufstellen müssen und zugleich muss sie erreichbar und sichtbar sein.¹²

¹ Auf den Zusammenhang von Menschen, Pflanzen, Orten und spezifischen Rhythmen machen die Autoren Henri Lefebvre und Catherine Régulier aufmerksam. „You at once notice that every plant, every tree has its rhythm. And even several rhythms. Leaves, flowers, fruits and seeds. [...] Henceforth you will grasp every being [chaque être], every entity [étant] and every body, both living and nonliving, ‘symphonically’ or ‘polyrhythmically’. You will grasp it in its spacetime, in its place and its approximate becoming: including houses and buildings, towns and landscapes“ (Lefebvre / Régulier, *The Rhythmanalytical Project*, 89).

² Gerhards, Albert, *Der Kirchenraum als „Liturge“*. Anregungen zu einem anderen Dialog von Kunst und Kirche, in: Kohlschein, Franz / Wünsche, Peter (Hg.), *Heiliger Raum. Architektur, Kunst und Liturgie in mittelalterlichen Kathedralen und Stiftskirchen* (LQF 82), Münster 1998, 225–242, 242.

³ Vgl. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/Zahlen%20und%20Fakten/Kirchliche%20Statistik/Allgemein_-_Zahlen_und_Fakten/AH294_Zahlen-und-Fakten-2016-2017_web.pdf [27.12.2017].

⁴ Johannes Först / Joachim Kügler (Hg.), *Die unbekannte Mehrheit. Mit Taufe, Trauung und Bestattung durchs Leben*, 2. erw. Aufl. Berlin 2010.

⁵ Rainer Bucher, *Unaufdringliche Antreffbarkeit. Ein Plädoyer für kreative und multiple pastorale Kirchenraumnutzung*, in: *ThPQ* 165 (2017), 115–122, 116.

⁶ Vgl. Rainer Bucher, *Unaufdringliche Antreffbarkeit. Ein Plädoyer für kreative und multiple pastorale Kirchenraumnutzung*, in: *ThPQ* 165 (2017), 115–122, 120.

⁷ Welche Kontroversen eine Profanierung auslösen kann und wie unklug Entscheidungen gefällt werden, zeigt sich aktuell an der Dominikanerkirche in Münster, sie zu einem Museum werden soll und in der ein Kunstwerk von Gerhard Richter und seine Äußerungen dazu für Debatten sorgt. Vgl. Jan Heiner Tück in: <https://www.nzz.ch/feuilleton/die-wissenschaft-will-ueber-die-kirche-triumphieren-ld.1338560> [28.12.2017].

⁸ Vgl. Hans-Joachim Sander, *Der thirdspace raumbasierter Gerechtigkeit und die anderen Orte Gottes in liberalisierten Gesellschaften*, in: *Ethik und Gesellschaft. Ökumenische Zeitschrift für Sozialethik* (2013/1), 1–34, 6, <http://www.ethik-und-gesellschaft.de/ojs/index.php/eug/article/view/1-2013-art-7> [27.12.2017].

⁹ Vgl. Hannah Arendt, *Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I*, München 42016, 189.

¹⁰ Elmar Klinger, *Macht und Autorität. Die Unfehlbarkeit des Papstes – ein Sprachproblem*, in: Mariano Delgado / Gregor Maria Hoff / Günther (Hg.): *Das Christentum in der Religionsgeschichte*, FS für Hans Waldenfels SJ, Stuttgart 2011, 165–178, 170.

¹¹ Vgl. Rainer Bucher, *Unaufdringliche Antreffbarkeit. Ein Plädoyer für kreative und multiple pastorale Kirchenraumnutzung*, in: *ThPQ* 165 (2017), 115–122, 120.

¹² Vgl. Rainer Bucher, *Unaufdringliche Antreffbarkeit. Ein Plädoyer für kreative und multiple pastorale Kirchenraumnutzung*, in: *ThPQ* 165 (2017), 115–122, 121.

Von Kirchen und Rhythmen im sozialen Raum

Situativ, differenziert, vernetzt und neidlos kann die Kirche dann und dort sein, wo sie hellhörig und aufmerksam die verschiedenen Rhythmen im Inneren wie in ihrem Außen wahrzunehmen lernt. Immer besser zu hören lernt, wie Freude und Hoffnung, Trauer und Angst im Dorf oder im Stadtteil klingen. Aber auch auf Dissonanzen hört und sich damit auseinandersetzt, von wo diese kommen. Und nicht zuletzt sich auch damit auseinandersetzt, welcher Klang verschwinden würde, wenn ein Kirchenraum nicht mehr genutzt wird bzw. welche neuen Töne zu hören sein werden, wenn es eine andere Nutzung gibt. Eine Möglichkeit, anders mit einem Kirchenraum umzugehen kann darin bestehen, über Nutzungserweiterungen nachzudenken. Durch Umbaumaßnahmen können Pfarrbüros, ein Kindergarten, ein Pfarrsaal integriert werden und der an anderer Stelle entstehende Leerstand kann veräußert werden. So kann der Gebäudebestand insgesamt reduziert werden.¹³ An anderen Orten kann es lohnenswert sein, über eine ökumenische Nutzung oder die Übergabe an eine andere Religionsgemeinschaft nachzudenken.¹⁴ Darüber hinaus kann eine Nutzung von Kirchen „als Probe- oder Konzertsaal, als Vortrags- oder Ausstellungsraum oder der Einzug von Bibliotheken, Museen, Umwelt-, Friedens-, EineWeltgruppen und sozialen Institutionen“¹⁵ denkbar sein. Auch sind Nutzungen in Form von Kolumbarien in Betracht zu ziehen.¹⁶ Diese Beispiele machen deutlich, dass Kirchenräume sich über den liturgischen Raum hinaus öffnen können und so zu Orten der Versammlung für Menschen in spezifischen Lebenslagen und Bedürfnisse werden und im wahrsten Sinn des Wortes auch neue Diskurs- und Begegnungsräume bereitstellen können. Im Sinn einer so gestalteten Raumnutzung bieten Kirchenräume die Chance, die „institutionell oft weit auseinandergetretenen kirchlichen Grundvollzüge exemplarisch zusammenzubringen“¹⁷ und einem Raum eine neue Klangfarbe geben. Wenn keine dieser Varianten sinnvoll erscheint, dann

ist auch an einen Abriss zu denken. Entscheidet man sich zu diesem Schritt, dann ist in besonderer Weise darauf zu achten, dass die Menschen vor Ort Zeit haben, sich von ihrer Kirche zu verabschieden und dass dieser Prozess auf jeden Fall kommunikativ und spirituell begleitet wird. Es geht nicht zuletzt darum, dass Menschen in einer würdigen Form von einem für viele bedeutsamen Ort Abschied nehmen können.¹⁸ Die skizzierten Nutzungsvarianten und selbst der Abbau von Kirchen sind bereits an verschiedenen Orten Realität geworden.¹⁹ Das verbindende aller Varianten ist es, dass sie den Klang, den Rhythmus im sozialen Raum verändern. Daher kann es lohnend sein, sich mit den Rhythmen am Ort zu befassen, wenn es um den Erhalt oder Umbau von Kirchengebäuden geht. Im Hinhören zeigt sich, wie einladend, achtsam und offen sie sich im sozialen Raum platziert.²⁰

Raumgestaltung, die sich von Jesus Christus inspirieren lässt

Die bisher genannten Aspekte sprechen für den umsichtigen Erhalt und Umbau von Kirchengebäuden und zugleich wird damit die Perspektive eingeführt, dass soziale Räume nicht nur durch Gebäude markiert werden, sondern auch durch die Art und Weise wie Christ_innen in der Welt wohnen (Maurice Merleau-Ponty). Für diese Formen der Raumgestaltung gibt es gute und überzeugende Argumente, die sich vom Lebensstil Jesu inspiriert wissen und in der Gegenwart dafür sorgen, dass die Menschenfreundlichkeit Gottes im wahrsten Sinn des Wortes ein Haus findet. Wo aber solche Häuser nicht mehr zu halten und zu gestalten sind, sollten sich Christ_innen an diesen Orten daran erinnern, dass Menschen „*Zeichen geben und Zeichen sind.*“²¹ An einer Person

wird sichtbar, wie es um die Zeichen und Werkzeuge der Liebe Gottes in der Welt von heute bestellt ist. In wie weit z.B. nicht nur über Trost gesprochen wird, sondern auch getröstet oder die vorrangige Option für die Armen konkret wird. Kurzum, ob das, was Christ_innen glauben Lippenbekenntnisse sind oder Realitäten in ihrem Leben und ein Angebot für die Welt. Die Lebensressource, die der christliche Glaube im Leben von Menschen ist, entscheidet sich nicht allein an den Kirchengebäuden, die Christ_innen zur Verfügung stehen, sondern ebenso daran, was sich in ihnen und in anderen Räumen ereignet und welche Klänge sie der Welt von der Menschenfreundlichkeit Gottes schenken.

¹³ Vgl. Martin Benn, Kirchen sind unvergleichbare Gebäude. Kirchen sind unverkäuflich. Kirchen können umgenutzt werden, in: Martin Benn (Hg.): Heilige Räume. Gotteshäuser zwischen Verkündigungspotential und Abriss, Frankfurt a.M. 2006, 80–89, 86.

¹⁴ Dies wäre eine tatsächliche und praktische Umsetzung des Konzilsdokumentes *Nostra Aetate*.

¹⁵ Martin Benn, Kirchen sind unvergleichbare Gebäude. Kirchen sind unverkäuflich. Kirchen können umgenutzt werden, in: Martin Benn (Hg.): Heilige Räume. Gotteshäuser zwischen Verkündigungspotential und Abriss, Frankfurt a.M. 2006, 80–89, 87.

¹⁶ Vgl. http://www.lebendige-seelsorge.de/archiv/05_2010-kolumbarien/46dd1d53-a31b-40a9-bd5a-bc3865fe2050?mode=detail [18.02.2018].

¹⁷ Rainer Bucher, Unaufdringliche Antreffbarkeit. Ein Plädoyer für kreative und multiple pastorale Kirchenraumnutzung, in: ThPQ 165 (2017), 115–122, 122. Als exemplarisches Beispiel sei an dieser Stelle auf die Projekte Vesperkirche im Bereich der evangelischen Kirche verwiesen. Ilka Sobottke, Es gibt Wunder jeden Tag, in LS 69 (2017), 168–170.

¹⁸ Vgl. Martin Benn, Kirchen sind unvergleichbare Gebäude. Kirchen sind unverkäuflich. Kirchen können umgenutzt werden, in: Martin Benn (Hg.): Heilige Räume. Gotteshäuser zwischen Verkündigungspotential und Abriss, Frankfurt a.M. 2006, 80–89, 88.

¹⁹ Vgl. Paulina Thillmann, Umgenutzte Kirchen, aus der Serie: Deutschlandkarte ZEITmagazin Nr. 6/2018, 5. Februar 2018.

²⁰ Vgl. Hermann Glettler, Gastfreundschaft im Kirchenraum. Der Kirchenraum in der Spannung von gewachsener Vertrautheit und gastfreundlicher Offenheit in: ThPQ 165 (2017), 123–131.

²¹ Christoph Theobald, Das Christliche als Lebensstil. Die Suche nach einer zukunftsfähigen Gestalt von Kirche aus einer französischen Perspektive, in: Christoph Böttigheimer (Hg.), Zweites Vatikanisches Konzil. Programmatik – Rezeption – Vision (QD 261), Freiburg/Basel/Wien 2014, 203–219, 218.

WOZU IST KIRCHE DA?

EIN PASTORALER BLICK AUF DIE ZUKÜNFTIGE NUTZUNG VON KIRCHEN

Daniel Rick

Auf den ersten Blick erscheint das Thema der zukünftigen Nutzung von Kirchen schnell umrissen: Die Zahl der Kirchenmitglieder sinkt, die Zahl der Gottesdienstbesucher nicht weniger, ebenso die Zahl der Priester – und in Folge all dessen die Zahl der sonntäglichen wie auch der werktäglichen Eucharistiefiern. In Summe also immer mehr Zeiten, in denen Kirchen nicht genutzt werden. Gleichzeitig beanspruchen die ca. 500 Kirchen im Besitz der Kirchengemeinden in unserem Bistum aber in etwa drei Viertel der Investitionskosten aller kirchengemeindlichen Gebäude. Am Ende also eine einfache Rechnung...

Um es vorweg zu sagen: Diese berechnende Betrachtungsweise hat auch im Hinblick auf Kirchen ihre Berechtigung. Die Wahrnehmung sich verändernder Entwicklungen, die nüchterne Betrachtung der vorhandenen Ressourcen – sie sind ein Teil der Verantwortung, vor die alle Entscheidungsträger_innen vor Ort und auf Bistumsebene gestellt sind. Daher ist es legitim, über die Umnutzung von Kirchengebäuden oder gegebenenfalls auch über ihre Aufgabe zu sprechen. Es ist bisweilen sogar notwendig, es wird oft schmerzlich sein, aber es ist nicht unanständig.

Gesellschaftliche Relevanz

Kirchen sind besondere Gebäude, heilige Räume¹, die aufgrund ihres besonderen und über sich hinausweisenden Charakters ihren „Nutzen“ gewinnen. Oder wie es der Soziologe Stefan Krämer, stellv. Geschäftsführer der Wüstenrot-Stiftung, formuliert: „Kirchen sind besondere Orte. Aus wissenschaftlicher Perspektive ist das eine reichlich banale Aussage. Sie wird von vielen Menschen sofort verstanden, und zwar unabhängig davon, ob sie sich fachlich oder beruflich mit Kirchen beschäftigen, ob sie ein intensives religiöses Empfinden spüren oder ob sie sich einer christlichen Kirche zugehörig fühlen“². Kirchen scheinen also viele Menschen direkt emotional anzusprechen, unabhängig vom Grad ihrer Religiosität und ihrer Kirchlichkeit.

Zudem ist zu beobachten, dass von verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren ein hohes Interesse daran besteht, wie die beiden großen christlichen Kirchen im Land mit ihren Kirchengebäuden umgehen. Stefan Krämer formuliert in seinem Beitrag sogar: „Nun, da die lange Zeit spürbare Kraft und soziale Ordnungsfunktion der beiden Amtskirchen immer weiter schwindet, müsse wir eine erweiterte, gesamtgesellschaftliche Verantwortung für die Aktualisierung und Fortführung der mit ihnen und mit den Kirchengebäuden als ihren unverwechselbaren Zeichen bislang verbundenen Funktionen übernehmen“³.

Beide Aspekte – die emotionale Bindung vieler Menschen wie auch das Interesse gesellschaftlicher Akteure – sind Argumente dafür, warum die Verfahrensordnung „Aufgabe und Umnutzung von Kirchen im Bistum Limburg“ eine breite Beteiligung über die pfarrlichen Gremien und die Gemeindemitglieder vor Ort hinaus vorsieht⁴.

Wozu ist Kirche da?

Gesprächsprozesse im Zusammenhang mit Nutzungsfragen werden nicht einfach sein, sie müssen gut strukturiert und moderiert werden, aber es führt kein sinnvoller Weg daran vorbei, sich dieser Mühe zu unterziehen. Denn wenn „wir“ die Kirche im Dorf oder im Stadtteil nur in ihrem Nutzen als liturgischem Versammlungsort betrachten und „unter uns“ eine hermetisch abgeschirmte Entscheidung treffen, werden wir letztlich diesem Kirchengebäude und dem, wofür es steht, nicht gerecht.

Von daher dürfen wir die Ermutigung von Bischof Dr. Georg Bätzing⁵, nicht mehr zuerst zu fragen, wer oder was Kirche ist (also nicht mehr rein institutionell zu argumentieren), sondern zu fragen, wozu und für wen wir heute da sind (also vor allem die Bedeutung für die Menschen im näheren und weiteren Umfeld in den Blick zu bringen), auch getrost auf die Frage nach der Zukunft der Kirche als Gebäude anwenden.



Die Sakristei (Foto) wurde nach Verlagerung der Gemeinderäume, in die Kirche in den Kirchoraum eingebaut. Kirche St. Josef, Hillscheid.

Damit kommt dann automatisch die Lebenssituation der Menschen in den Blick, der Sozialraum, in dem sie leben, und ihre Bedürfnisse. Konsequenter wäre also in jeder Situation, in der sich für die Verantwortlichen abzeichnet, dass ein Kirchengebäude mit der bisherigen Nutzung und dem absehbaren Investitionsbedarf mittel- bis langfristig nicht mehr tragfähig ist, eine pastorale Perspektive einzunehmen. Aus ihr heraus müsste die Analyse der Lebenssituation vor Ort erfolgen. Vor allem wäre dabei das Gespräch mit den Menschen und gesellschaftlichen Akteuren zu suchen,

über die Gemeinde und die Kirche hinaus: Was verbinden sie mit dem Kirchengebäude? Warum ist ihnen nicht egal, was mit der Kirche passiert? Wofür steht es in ihren Augen? Was gibt ihrem Leben Bedeutung? Worin finden sie Sinnstiftung? – Wenn solche Gespräche initiiert werden könnten, hätte die Frage nach der Nutzung der Kirche das Potential, über das Kirchengebäude selbst hinauszudeuten. Und wenn die Nutzungsfrage, die zunächst als eine baulich-wirtschaftliche Frage erscheint, könnte so zur pastoralen Gelegenheit werden.

¹ S. dazu den Beitrag „Kirchen: Heilige Räume“ von Dr. Hildegard Wustmans in dieser Broschüre.

² S. Krämer, Kirchen und ihre Zukunft. Herausforderung und Verantwortung für die ganze Gesellschaft, in: Wüstenrot-Stiftung (Hg.), Kirchengebäude und ihre Zukunft. Sanierung – Umbau – Umnutzung, Ludwigsburg 2017, 9.

³ S. Krämer, ebd., 11.

⁴ Vgl. dazu den Beitrag „Was alle angeht“ von Dorothee Heinrichs in dieser Broschüre.

⁵ Vgl. Dr. Georg Bätzing, Im Glauben wachsen. Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2017, Limburg 2017.

Die pastorale Perspektive einnehmen

Um in der Kirchennutzungsfrage den pastoralen Blickwinkel einnehmen zu können, wird es lohnend sein, von verschiedenen Positionen aus auf das Ganze zu schauen.

Zuerst sind die *pastoralstatistischen Daten* zu nennen: Es ist natürlich sinnvoll, die Gottesdienstbesucherzahlen zu erheben. Entsprechende Daten kann das Referat „Statistik und Pastoral“ im Dezernat Pastorale Dienste liefern. Da die Erhebung auf den beiden bundesweiten Zählsonntagen beruht, erhält man hier einen guten Blick über einen langjährigen Trend (z.B. der letzten 10 Jahre). Es dürfte aber Sinn machen, vor Ort über einen gewissen Zeitraum die Zahl der Gottesdienstbesucher_innen zu dokumentieren. Das Referat liefert ebenfalls alle Daten wie die Entwicklung der Katholikenzahlen sowie der Spendung der Sakramente und der Kasualien (Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauungen, Beerdigungen). Auch die Heranziehung der Sinus-Milieu-Studie kann ein hilfreiches Instrument der Wahrnehmung sein: Welche Milieus sind in welchem Teil der Pfarrei bzw. des Kirchortes überwiegend vertreten? Daten zum Anteil an Katholiken anderer Muttersprache und zur Bevölkerungsstruktur sollten ebenfalls herangezogen werden. Eine wichtige Perspektive stellt der Blick auf den *Sozialraum* dar. Im Kern geht es dabei darum, die Lebensbedingungen aller Menschen in einem Stadtteil, Viertel oder Dorf zu verbessern. Ihre Interessen und Bedürfnisse stehen dabei im Vordergrund und bestimmen die Blickrichtung, nicht zuerst die Interessen der Pfarrei bzw. der Gemeinde am Kirchort. Damit ergibt sich auch das Zusammenwirken mit Einrichtungen und Diensten der freien Wohlfahrtspflege, der kommunalen Verwaltung, der lokalen Wirtschaft, der Wohnungswirtschaft, Bildungseinrichtungen, Pfarrgemeinden und den zivilgesellschaftlichen Initiativen, die sich miteinander für den Sozialraum einsetzen. Erste Pfarreien im Bistum haben auch Erfahrungen mit größeren Interviews gesammelt. Entsprechend

ausgebildete Interviewer sind mit verschiedenen Menschen, darunter nicht zuletzt ausdrücklich der Kirche eher distanziert oder fern Stehende, ins Gespräch darüber gekommen, was sie sich von Kirche erwarten. Solche Formen können hilfreich sein, wenn es schließlich darum geht, die Überlegungen zur weiteren Nutzung einer Kirche mit vielen zu diskutieren. Im ländlichen Raum finden zunehmend sog. Dorfmoderationen statt zur Verbesserung des dörflichen Lebensraumes. Hier sind zwar meistens engagierte Katholiken einzeln, als Kommunalpolitiker_innen oder Vereinsmitglieder involviert, selten aber die Kirche institutionell z.B. in Form des Ortsausschusses. Hier sollte sich Kirche stärker einbringen. Auch das könnte ein wichtiger Ansatzpunkt sein, um einen Bedarf zu ermitteln, der möglicherweise auch durch eine (teilweise) Umnutzung des Kirchenraumes gedeckt werden könnte. Unerlässlich ist auch der *Blick auf die ganze Pfarrei*. Auch wenn es um eine konkrete Kirche an einem Kirchort geht, sollte die ganze Pfarrei mit im Blick sein. Evtl. ergibt sich dann eine Perspektive durch eine bewusste pastorale Schwerpunktsetzung für diesen (oder einen der anderen) Kirchorte. Schließlich ist auch die Frage *unterschiedlicher Gottesdienstformen* maßgeblich. Welche Formen neben der Eucharistiefeier sind eingeführt? Welche bieten sich für diesen Kirchraum auch neu an? In welchen neuen Formen von Gottesdiensten könnten die Menschen vor Ort sich mit ihrer Lebenssituation besonders gut wiederfinden? Braucht es noch den kompletten bisherigen liturgischen Raum? Alle die genannten Aspekte weisen in eine Richtung, die der Liturgiewissenschaftler Albert Gerhards mit folgenden Worten beschreibt: „De facto waren Kirchenräume in der Geschichte multifunktional und keineswegs für eine einzige Nutzung – etwa die Feier der Eucharistie – reserviert. (...) Grundlegend für die Erweiterung des Nutzungsspektrums ist die Erweiterung des Blicks über die Binnenkirche hinaus. Das Wesen der Kirche ist Sendung (lt. Mt 28-18-20). Dies

impliziert einen diakonischen und kulturellen Auftrag gegenüber der Gesellschaft, für die der einladende Kirchenraum ein privilegierter Handlungsraum sind (sic!). Zur Erreichung dieses Ziels ist eine Multiperspektivität anzustreben.⁶“

Gastfreundschaft

Diese Multiperspektivität, also die Einbeziehung vieler Blickrichtungen, wird nur unter Beteiligung vieler zu erreichen sein. Zudem sollte miteinander lieber zwei- oder dreimal hingeschaut werden, ob alle Aspekte bedacht sind. Das ist die Herausforderung vor Ort, für die das Bistum durch Moderation und fachliche Expertise Unterstützung leisten muss. Dabei mögen sich bestenfalls sogar Gelegenheiten bieten, dass Kirche vor Ort neu mit Menschen ins Gespräch kommt, weil aus diesem Anlass die Gemeinde mit ihren „Nachbarn“ an einer gemeinsamen Idee strickt. Weil vielleicht dann zukünftig der Ort, an dem weiterhin Menschen ihrem Leben im Gottes-Dienst eine Deutung geben, zugleich der Ort wird, an dem jemand, der kirchlich nicht gebunden ist, Gastfreundschaft (in) der Kirche erfährt.

Die – mittlerweile recht umfangliche – Literatur zur Thematik⁷ bietet dazu zahlreiche, recht anschauliche Beispiele: das Stadtteilzentrum, die Bücherei, der Seniorentreff, die Jugendkirche, die Kindertagesstätte, das Familienzentrum, das Kulturzentrum, die Ausstellungshalle, das Kolumbarium, die Eventgastronomie, die Kirchenzeitungsredaktion, die Turnhalle – sie treten neben oder an die Stelle der Nutzung als sakraler Raum. Dabei ist bei einer weiteren liturgischen Nutzung der Kirche bzw. eines Teils der Kirche sensibel auf die Verträglichkeit mit der neuen Nutzungsart zu achten. Das oft bemühte Beispiel einer table-dance-Bar in einer ehemaligen belgischen Klosterkirche zeigt anschaulich auf, wo selbst bei einer profanierten Kirche diese Sensibilität nicht mehr gewahrt wurde. Zudem ist immer zu prüfen, baulich den substantiellen Eingriff relativ gering zu halten und somit die Möglichkeit offen zu halten, den ursprünglichen liturgischen Raum wieder nutzbar zu machen. Lösungen für die Umnutzung von Kirchen müssen nicht immer für die Ewigkeit sein.

⁶ A. Gerhards, „Der offene Himmel für alle“ Transformation von kirchenräumen als Herausforderung und Chance, in: Wüstenrot-Stiftung (Hg.), Kirchengebäude und ihre Zukunft. Sanierung – Umbau – Umnutzung, Ludwigsburg 2017, 65f.

⁷ S. die Literaturliste am Ende dieser Broschüre.

⁸ S. auch dazu den Beitrag „Was alle angeht“ von Dorothee Heinrichs in dieser Broschüre.

Verbindung der verschiedenen Perspektiven

Wenn für eine konkrete Kirche die Frage nach der weiteren Nutzung ansteht, wird es auf die Verbindung unterschiedlicher Perspektiven ankommen: Zum einen müssen die Perspektiven der kirchlichen Verantwortlichen und weiteren Akteure vor Ort ins Gespräch kommen. Das wird nicht immer einfach sein, aber es wird spannend werden, sich der Sichtweisen derer zu stellen, die wir nicht zu den Insidern zählen dürfen. Auch das Gespräch zwischen den Vertretern der Gemeinde am Kirchort und den pfarrlichen Gremien wird bisweilen herausfordernd werden. Dazu bietet die Verfahrensordnung einen Rahmen, der gewährleisten soll, dass alle Voten zumindest weiter im Blick bleiben⁸. Je mehr auch die gesamte Pfarrei die Zukunft der Kirche an einem Kirchort als gemeinsames Anliegen und nicht zuerst als zu entledigende Last versteht, kann das Gespräch gelingen.

Schließlich müssen auch die Überlegungen vor Ort zusammengebracht werden mit der fachlichen Expertise aus dem Bischöflichen Ordinariat. Die Akteure vor Ort dürfen erwarten, dass die verschiedenen Aspekte – die pastorale Perspektive, bauliche Überlegungen, die Notwendigkeiten des Denkmalschutzes, die wirtschaftlich-finanzielle Dimension wie auch die rechtlichen Vorgaben – von der AG Umnutzung in einer systematischen Betrachtung in die in der Verfahrensordnung vorgesehenen Empfehlung einfließen. Bei größeren Projekten wird es mit einer einmaligen Befassung nicht immer getan sein, sondern es wird eine gemeinsame Linie zu entwickeln sein. Die Geschäftsordnung der AG sieht daher sinnvollerweise ausdrücklich die Möglichkeit vor, Verantwortliche der Pfarrei in der AG selbst anzuhören und mit ihnen ins Gespräch zu kommen.

Pastoral (und) gut überlegt

„Denn wenn einer von euch einen Turm bauen will, setzt er sich nicht zuerst hin und berechnet die Kosten, ob seine Mittel für das ganze Vorhaben ausreichen?“ (Lk, 14, 28). Auch der hl. Schrift ist also der Gedanke planvollen Vorgehens und des verantwortungsvollen Ressourceneinsatzes nicht fremd. Aber in der Perikope geht es letztlich um die Nachfolge Jesu. Analog dazu will dieser Beitrag dafür werben, bei der Umnutzungsthematik zuerst die pastorale Blickrichtung einzunehmen und nach dem Wozu? zu fragen. Dazu fordert uns das Evangelium heraus.

Dass am Ende dann eine gute, pastoral begründete Idee auch einer verantwortungsvollen Berechnung und der Berücksichtigung weiterer Aspekte bedarf, ist Teil eines verantwortungsvollen Gesamtgangs an diese Thematik. An seinem Ende könnte bisweilen das ernüchternde Ergebnis der Aufgabe bis hin zum Abriss einer Kirche stehen. Auch das kann eine legitime und notwendige Entscheidung sein. Doch es sollte die ultima ratio sein. Und dann sollte erkennbar sein, dass die Frage nach dem Wozu? von Kirche hinreichend im Blick war und der ernsthafte Versuch gemacht wurde, zu einer besseren und pastoral verantworteten Lösung zu kommen. Es uns nicht zu einfach zu machen, wird zum einen der besonderen Bedeutung der Kirchen gerecht, entspricht aber auch den Erwartungen der Zivilgesellschaft an uns.



MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN BAULICHER VERÄNDERUNGEN VON KIRCHEN

Prof. Dr. Matthias Kloft

Die meisten Kirchengebäude sind nach Absicht ihrer Stifter_innen und der ausführenden Werkleute/Architekt_innen für die Ewigkeit gebaut. Veränderte religiöse, demographische oder wirtschaftliche Situationen führen jedoch zu dem Wunsch von Kirchengemeinden, Kirchen den gegebenen Umständen entsprechend oder sogar gar nicht mehr zu nutzen und so einer anderen Nutzung zuzuführen, oder in ihrer Nutzung entsprechend zu verändern. Jede Veränderung von Kirchen verlangt jedoch zuerst eine umfassende Dokumentation des aktuellen baulichen und rechtlichen Zustands. Eine umfassende Untersuchung darf nicht nur die Fragen des Baubestandes und Bauerhalts sowie aller technischen Anlagen umfassen. Außenanlagen, Ausstattung und städtebauliche Positionierung bzw. Wirkung ggf. auch Zugänglichkeitsregelung sind in diesem Falle zu beachten. In jedem Fall gehört zu einer solchen Dokumentation eine kirchenhistorische (Bedeutung des Gebäudes im Rahmen der Gemeinde- und Diözesangeschichte) wie auch eine bauhistorische Untersuchung, die den Bau auf seine architektonische repräsentative Rolle an seinem Standort beschreiben. Wichtig ist das Herausarbeiten einer lokalen, regionalen bistums-/landesweiten oder deutschlandweiten Bedeutung. Deshalb muss zuerst geklärt werden, ob die Kirche im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes ein Einzelkulturdenkmal oder Bestandteil eines Denkmalensembles ist. Bei jüngeren Bauten, deren beteiligte Architekt_innen oder Künstler_innen noch leben oder vor weniger als 70 Jahren gestorben sind, ist auch noch abzuklären, ob diese oder deren Rechteinhaber aufgrund des Urheberrechtsgesetzes in eine bauliche Veränderung einzubinden sind. Stehen die genannten Dinge einer Veränderung nicht entgegen, ist diese im Rahmen

der kirchenrechtlichen Vorgaben durchführbar. Es ist jedoch immer zu beachten, dass ein Sakralbau durch seine Lage und seine liturgische Nutzung in der Regel auch ungenutzt auf die Kirche als Gemeinschaft hinweist und eine nicht objektgerechte Umnutzung auf die Kirche als Gemeinschaft negativ einwirkt (z. B. Nutzung einer Kirche im Rahmen des Rotlichtmilieus). Wegen der ursprünglichen Nutzung sind massive Gestaltveränderungen oder gestaltverändernde Teilabrisse genauestens zu prüfen und möglichst zu vermeiden. Bei Veräußerungen ist ggf. auf eine Nutzungsmittsprache zu achten. Neue Nutzungen sollten sich möglichst an der ursprünglichen Nutzung bzw. Disposition orientieren, um aufwändige Umbauten zu vermeiden. Im Hinblick auf eine vlt. auch Wiedernutzung in altem Konzept, sollten Änderungen am Gebäude möglichst reversibel und gestalterisch adäquat durchgeführt werden. Es ist deshalb notwendig, dass die Planung einer Veränderung eines liturgischen Gebäudes immer mit allen zuständigen Stellen des Bistums erfolgt, damit materielle und ideelle Schäden möglichst nicht entstehen. Oberstes Gebot ist daher bei jeder Veränderung eine umfassende Einzelfallprüfung auf allen Ebenen.

MÖGLICHKEITEN DER EIGEN- VERANTWORTUNG IN DEN KIRCHENGEMEINDEN

Prof. Dr. Matthias Kloft

Mit der Christianisierung Nord- und Mitteleuropas, die erst in einem langsamen Prozess von der Stadt auch in ländliche Gegenden geschah, verband sich schon seit den Anfängen die Frage des Unterhalts für die kirchlichen Gebäude im ländlichen Raum. Der Bischof konnte nur an ausgewählten Orten Pfarrkirchen seines Rechts begründen (Taufkirchen). Weitere Kirchen entstanden meist durch ideelle und finanzielle Aufwendungen von Gemeinden (Volks- bzw. Dietkirchen) oder durch das finanzielle Aufkommen von frommen Stiftern (Eigenkirchen). Die Baulast (Neubau, Bauunterhalt und Reparatur) lag in der Regel bei den Verantwortlichen vor Ort, die bestenfalls eine dort bestehende Dotation nutzen konnten. Mit der Einführung der Kirchensteuer im 20. Jahrhundert veränderte sich diese alte Gegebenheit. Waren bis dahin die Gemeinden über den Baufond, Spenden und Kirchbauvereine verantwortlich für den Erhalt und Unterhalt ihrer Kirche, sprang insbesondere nach 1945 immer häufiger das Bistum bei Neubau und Renovierung finanziell ein, da auf Dauer die finanziellen Ressourcen der meisten Gemeinden, deren Bedürfnis nach Ausbau oder Renovierung von Kirchen bei wachsender Bevölkerung nicht ausreichte.

Im Prozess von kleiner werdenden Gemeinden und Zusammenlegungen kann auf Dauer Erhalt und Nutzung sakraler Gebäude durch das Bistum nicht mehr sichergestellt werden. Die Eigenverantwortung der Gemeinde vor Ort, die nicht unbedingt identisch mit der römisch-katholischen Kirchengemeinde sein muss, kann jedoch durchaus dazu beitragen, dass Kirchgebäude oder nur sporadisch genutzte Kapellen erhalten und mit Leben gefüllt werden. In einer Reihe von Gemeinden haben sich wie auch schon in früheren Zeiten Kirchbauvereine oder Vereine mit ähnlicher

Zielsetzung unter anderem Namen (Freundeskreis, ... kirche, etc.) gebildet, die mit finanziellen oder anderen Ressourcen versuchen, Kirchen oder Kapellen vor Ort zu erhalten. Hierbei sind nicht immer nur Mitglieder der klassischen Kirchengemeinde angesprochen, sondern oft auch an der Ortsidentität Interessierte, die sonst mit der religiösen Gemeinde keine direkte Verbindung haben. Wichtig bei einer solchen Gründung, die hilfreich für den Kirchenerhalt sein kann, ist jedoch, dass diese im staatlichen (Vereins- und Steuerrecht) und im kirchlichen Recht verankert ist, so dass vorher nicht gesehene Probleme vermieden werden können. Hierzu ist es notwendig, entsprechende Beratung bei kirchlichen und ggf. staatlichen Stellen zur Gründung eines solchen Vereins einzuholen. In einer entsprechenden Vereinbarung sollten auch Rechte und Absprachen zwischen der Pfarrgemeinde (Pfarrei neuen Typs) getroffen werden, damit nicht Irritationen zwischen Unterstützern und dem Eigentümer entstehen. Auf Dauer wird die ehrenamtliche und freie Unterstützung beim Erhalt einer Reihe von Kirchengebäuden notwendig sein, so dass es durchaus sinnvoll ist, in diese Richtung weitere Überlegungen aufzunehmen.

EINMAL KIRCHE IMMER KIRCHE?

NUTZUNGSÄNDERUNG, VERKAUF UND ABRISS VON KIRCHENGEBÄUDEN

Wolfgang Rath

Wenn die Entscheidung reift, die ursprüngliche Funktion eines Kirchengebäudes zu verändern, bestehen für die Beurteilung von Umnutzungsszenarien und für die Entscheidungsfindung unterschiedliche Möglichkeiten. Dabei muss jede Kirche für sich betrachtet, die aktuelle und pfarrespezifische Lage eingeschätzt sowie bewertet und anschließend entschieden werden.

1. Die Kirche bleibt ein liturgischer Ort

In diesem Fall sind mehrere Möglichkeiten denkbar:

1.1 Nutzungspartnerschaften

Das Kirchengebäude wird von der Kirchengemeinde weiterhin für Gottesdienste genutzt, sie bietet das Gebäude aber auch anderen christlichen Kirchen oder christlichen Gemeinschaften für deren Gottesdienste an.

1.2 Nutzungsübergabe

Die Kirchengemeinde kann das Kirchengebäude anderen christlichen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften für eine liturgische Nutzung zur Verfügung stellen.

1.3 Besondere liturgische Nutzung

Das Kirchengebäude wird künftig für eine besondere liturgische Nutzung z. B. als Heimat für eine katholische muttersprachliche Gemeinde, als Citykirche oder als Begräbnisstätte (Columbarium) genutzt.

1.4 Eingeschränkte liturgische Nutzung

Die liturgische Nutzung kann in der Form eingeschränkt werden, dass der eigentliche Sakralraum deutlich verkleinert wird und der freiwerdende Kirchenraum, bspw. für eine andere kirchliche Nutzung, z.B. als Gemeinderaum, Pfarrbüroarchiv oder Sitzungsraum verwendet wird.

Denkbar ist auch eine vorübergehende Konservierung und Stilllegung der Kirchengemeinde für einen bestimmten Zeitraum oder aber eine saisonale Nutzung, z.B. in den Sommermonaten für Trauungen, oder als Ort der Stille. Eine Profanierung des Kirchengebäudes ist in diesem Fall nicht notwendig, da zumindest teilweise eine weitere liturgische Nutzung erfolgt. Sollte für eine solche Nutzung das Kirchengebäude vom umbauten Raum her zu groß sein, ist auch der Abriss von Gebäudeteilen denkbar. In diesem Fall könnte die zu nutzende Fläche deutlich verkleinert werden, der Ort des Gebetes aber bliebe erhalten.

2. Die Kirche wird profaniert und bleibt als Gebäude erhalten

Wenn die Kirche profaniert und als Gebäude erhalten bleibt, bieten sich zwei grundsätzliche Möglichkeiten an:

2.1 Die Kirche bleibt im Eigentum der Kirchengemeinde

Wenn die Kirche im Eigentum der Kirchengemeinde verbleibt, kann die Kirche zu kirchlichen oder kulturellen Zwecken umgenutzt oder vermietet werden. Diese Handlungsweisen bieten den Vorteil, dass eine solche Umnutzung einen provisorischen Charakter hat und zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls auch wieder zurückgenommen werden kann. Es sind Umnutzungen des Kirchengebäudes zu kirchlichen Zwecken möglich, z.B. für caritative Institutionen, kirchliche Verwaltung, Museum, Depot für Sakralgegenstände, Archiv oder Bibliothek.

2.2 Die Kirche wird veräußert

Mögliche Nutzungen durch den neuen Eigentümer

Als mögliche Nutzungen durch den neuen Eigentümer kommen folgende Nutzungen in Betracht:

- Liturgische oder pastorale Nutzung durch andere christliche Kirchen und Kirchengemeinschaften. Die kultische Nutzung durch nicht christliche Religionsgemeinschaften ist grundsätzlich nicht möglich und ausgeschlossen. Dies geschieht mit Rücksicht auf die religiösen Gefühle der katholischen Gläubigen.
- Soziale oder kulturelle Nutzung durch öffentliche oder private Träger
- Kommerzielle Nutzung mit entsprechenden Einschränkungen

Der Verkauf eines Kirchengebäudes hat endgültigen Charakter und erfordert in der Regel die vorherige Profanierung. Hierbei sind folgende Besonderheiten zu beachten und im Kaufvertrag zu berücksichtigen:

Verkehrswertgutachten

Grundlage einer jeden Veräußerung ist eine fundierte Bewertung des Grundstücks und des Gebäudes. Deswegen ist, insbesondere auch als grundlegende Entscheidungsgrundlage für die Gremien, ein fundiertes Verkehrswertgutachten durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen zu erstellen.

Was wird verkauft?

Zunächst ist genau zu klären, was verkauft werden soll. Gerade viele Nachkriegskirchen sind nicht als separate isolierte Bauwerke geschaffen, sondern vielfach mit anderen pastoralen Gebäuden baulich verbunden oder stehen zumindest auf gemeinsamen, ungeteilten Grundstücken. Oft besteht der Wille, nur ein bestimmtes, einzelnes Bauwerk aus dem Gesamtensemble zu veräußern.

Grundsätzlich muss in diesen Fällen die Abgeschlossenheit des Bauwerks bescheinigt werden.

Bauliche Verbindung des Vertragsgegenstandes

In vielen Fällen befindet sich die Kirche in einem baulichen Gesamtensemble, d.h. Kirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus verfügen über gemeinsame Versorgungsleitungen, z.B. für Frischwasser und Abwasser. Keine Vertragsformulierung bzw. Regelung kann das Risiko aus unklaren baulichen Verhältnissen ersetzen. Deswegen sollte vor dem Verkauf immer eine komplette bauliche Trennung sowie eine Trennung der Versorgungsleitungen erfolgen, damit eine separate Veräußerung des Gebäudes mit den dazugehörigen Ver- und Entsorgungsleitungen möglich ist und eine getrennte Nebenkostenabrechnung erfolgen kann.

Gewährleistungsregeln und Mängelrechte

Wie beim Verkauf eines jeden Bauwerks sollten auch beim Verkauf einer Kirche die Rechte des Käufers aus Mängeln soweit wie rechtlich möglich ausgeschlossen werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Verkäuferin dem Käufer alle ihm bekannten Mängel mitteilen muss. Es ist empfehlenswert, diese Mitteilung im Kaufvertrag festzuhalten. Problematisch wird es dann, wenn das Gebäude nach dem Verkauf anders genutzt werden soll als vorher. Deswegen bedarf es klarer Gewährleistungsregeln und Mängelrechte, die spätere rechtliche Auseinandersetzungen und ggf. Schadensersatzansprüche des Käufers verhindern. Im Vertrag ist daher die Haftung der Verkäuferin für rechtliche und tatsächliche Umsetzbarkeit der Pläne des Käufers immer auszuschließen.

„Kirchenklausel“ (Loyalitätsklausel) zur Wahrung der Würde des Ortes

Durch die Aufnahme einer Kirchenklausel im Kaufvertrag soll gewährleistet werden, dass nach dem Verkauf der Kirche und eventuell nach einem späteren Weiterverkauf die Würde des Ortes und das Ansehen der Katholischen Kirche durch ungewollte Nutzungen nicht beeinträchtigt wird. Deswegen empfiehlt sich die vertragliche Aufnahme einer sogenannten Kirchenklausel (Loyalitätsklausel).

Bei der Veräußerung einer Kirche sollte eine vollständige Kirchenklausel mit grundbuchlicher Sicherung und Weiterübertragungsverpflichtung als Grunddienstbarkeit vereinbart werden. Bei der Veräußerung anderer ehemaliger pastoraler Gebäude kann eine rein schuldrechtliche Kirchenklausel, gegebenenfalls mit zeitlicher Beschränkung, ausreichend sein. Die Kirchenklausel kann nur unwürdige Nutzungen verhindern. Eine Verwahrlosung des verkauften Geländes oder ein Nichtstun des Käufers kann die Kirchenklausel nicht verhindern. In den letztgenannten Fällen helfen nur klare Vertragsziele und gegebenenfalls mit Fristen belegte Verpflichtungen, z.B. für einen Abriss und eine Neubebauung. Über eine Rückauffassungsvormerkung für den Fall der Zuwiderhandlung gegen den Vertragszweck ist nachzudenken.

Umgang mit Einrichtungsgegenständen

Sollten religiöse oder sakrale Einrichtungsgegenstände beim Verkauf aus denkmalschutzrechtlichen oder bautechnischen Gründen mit übergeben werden können, z.B. Kirchenfenster und Glocken, sind sonderrechtliche Regelungen erforderlich. Hierzu kann bspw. vereinbart werden, dass die Kirchenfenster oder die Glocken ohne Zustimmung des Verkäufers nicht geläutet, entnommen oder veräußert werden dürfen und dem Verkäufer das Recht verbleibt, diese Gegenstände auf eigene Kosten auszubauen. Das Inventar ist entsprechend in die Kirchenklausel mit einzubeziehen.

Gebäudeversicherung

Nach der rechtlichen Grundregel des § 95 Versicherungsvertragsgesetz gehen die Gebäudeversicherungen mit dem Kauf zunächst auf den Käufer über. Der Käufer kann dann binnen sechs Wochen entscheiden, ob er die Gebäudeversicherung bei dem bisherigen Versicherer fortführt oder den bisherigen Gebäudeversicherungsvertrag kündigt und eine eigene Gebäudeversicherung abschließt. Da Kirchengebäude und pastorale Gebäude im Bistum Limburg über die Sammelversicherungen des Bistums versichert sind und der Käufer das Gebäude nicht weiter über den Sammelversicherungsvertrag des Bistums versichern kann, bestehen für den Käufer nur die Optionen, das erworbene Gebäude bei dem bisherigen Versicherer über einen neu abzuschließenden Gebäudeversicherungsvertrag zu versichern oder eine neue Gebäudeversicherung bei einem anderen Versicherer abzuschließen.

Denkmalschutz

Sofern die Kirche unter Denkmalschutz steht, ist zu beachten, dass nach dem Denkmalschutzgesetz der frühere und der neue Eigentümer verpflichtet sind, den Verkauf innerhalb eines Monats der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

3. Das Kirchengebäude wird abgerissen

Der letzte und äußerste Lösungsweg besteht im Abriss eines Kirchengebäudes. Der Abriss einer nicht mehr benötigten, architektonisch und kunsthistorisch weniger bedeutenden und nicht unter Denkmalschutz stehenden Kirche kann im sorgfältig zu prüfenden Einzelfall einer kostspieligen Bauunterhaltung oder einer unangemessenen Weiternutzung vorzuziehen sein. Das auf diese Weise freigewordene Grundstück kann zu kirchlichen Zwecken genutzt oder veräußert werden. Im Rahmen einer Erinnerungskultur kann an die abgerissene Kirche mit einer entsprechenden Erinnerung, z.B. einer Kapelle, einem Kunstwerk oder einer Erinnerungstafel, erinnert werden.

DIE UMNUTZUNG VON KIRCHENGEBÄUDEN IM SPANNUNGS- VERHÄLTNIS ZUM STAATLICHEN DENKMALSCHUTZ

Dr. Sascha Koller

Der folgende kurze Aufsatz soll ein Schlaglicht auf die sich abzeichnenden Spannungen zwischen dem staatlichen Denkmalschutz und den pastoralen Überlegungen bei Umnutzung oder gar dem Abriss von unter Denkmalschutz stehenden Kirchengebäuden werfen.

Konkret stehen zwei Fragen im Vordergrund:

1. Kann sich die Kirche aus pastoralen Erwägungen bei der Neustrukturierung ihrer Pfarreien auch dann durch Umnutzung oder gar Abriss von Kirchengebäuden trennen, wenn diese unter staatlichem Denkmalschutz stehen oder muss sie auf (noch) nicht denkmalgeschützte Kirchengebäude ausweichen? Mit der Folge, dass notgedrungen die noch nicht unter Denkmalschutz stehenden Kirchengebäude aufgegeben werden müssen, obgleich diese pastoral rege genutzt werden?
2. Wie sind die religiösen Belange und die Grenze der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Denkmalschutzrechts auszulegen – aus Sicht der Pfarrei oder aus Sicht des Bistums und seiner „pastoralen Landkarte“?

Diese zugespitzte Fragestellung wird mit fortwährendem Konzentrationsprozess auf wenige, große Pfarreien neuen Typs, weiter sinkenden Katholikenzahlen und zurückgehenden Kirchensteuereinnahmen an Schärfe zunehmen. Dahinter verbergen sich handfeste juristische Fragestellungen, die an dieser Stelle angedacht und zur Diskussion gestellt werden sollen:

Ausgangspunkt für den staatlichen Denkmalschutz ist das Hessische Denkmalschutzgesetz, das in § 13 den Eigentümerinnen und Eigentümern von Kulturdenkmälern die Verpflichtung auferlegt, „diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln.“

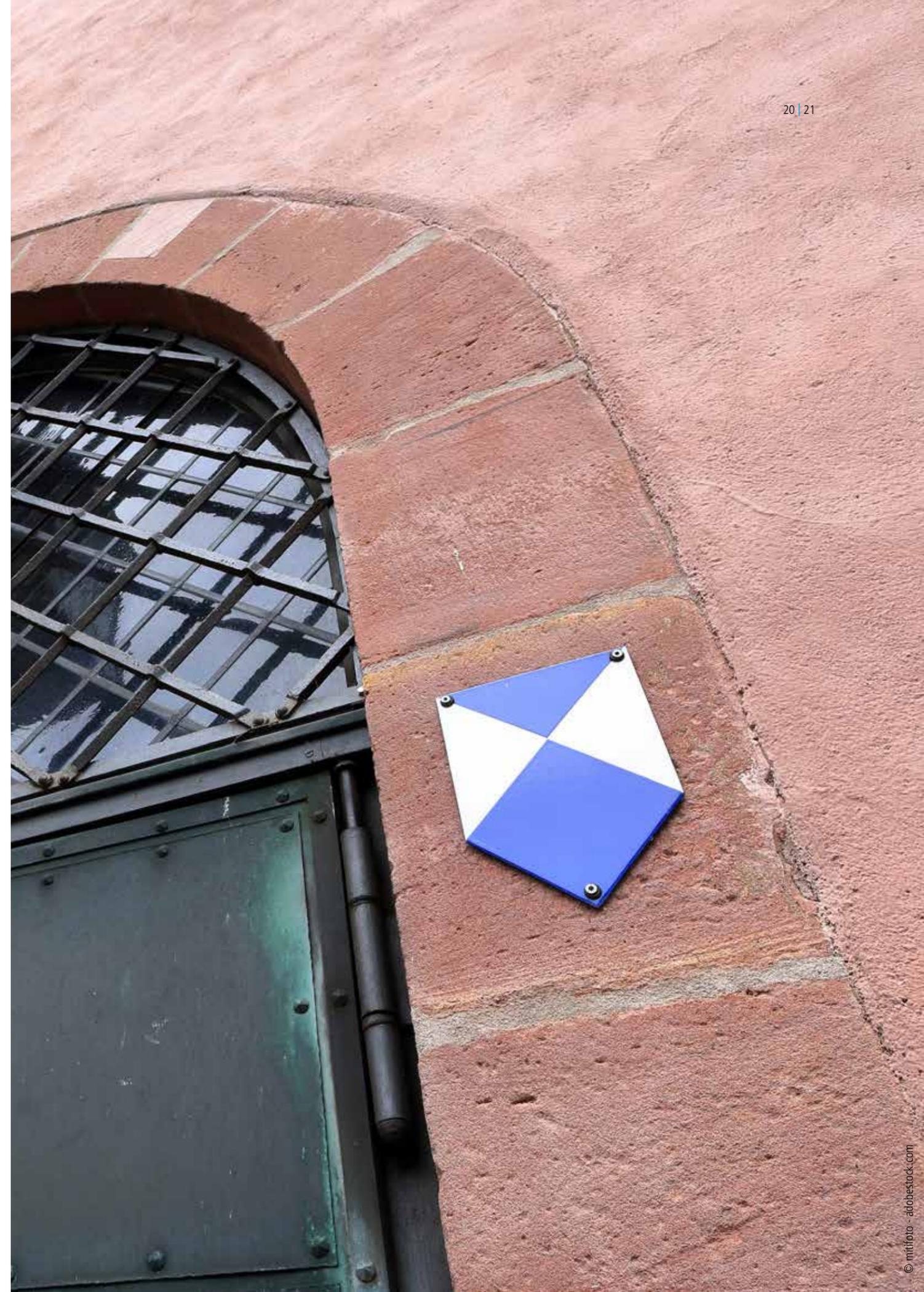
§ 14 führt weiter aus, dass sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt und hierdurch das Kulturdenkmal gefährdet wird, die untere Denkmalschutzbehörde sie dazu verpflichten kann, die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

Weiter heißt es in § 18 für den Fall, dass ein Kulturdenkmal oder Teile davon zerstört, beseitigt, umgestaltet oder instand gesetzt werden sollen, es dazu der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf. Diese Genehmigung ist nach § 18 Abs. 3 zu erteilen,

1. „wenn Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen,
2. wenn und soweit ihre Ablehnung der Eigentümerin oder dem Eigentümer wirtschaftlich unzumutbar wäre oder
3. wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen.“

Schließlich verweist § 29 auf die Staatskirchenverträge und führt aus, dass bei der *Entscheidung der Denkmalschutzbehörden bei Kulturdenkmälern, die der unmittelbaren Religionsausübung dienen, die von den Leitungen der Religionsgemeinschaften festgelegten religiösen Belange vorrangig zu berücksichtigen sind.*

Ausgehend von der heutigen Anzahl von rd. 1400 Immobilien, darunter ca. 500 Kirchengebäude, von denen wiederum etwa 200 bereits unter Denkmalschutz stehen, zeichnet sich ab, dass nicht sämtliche dieser Kirchengebäude langfristig zu religiösen Zwecken genutzt werden können. Zudem ist bei der Gesamtzahl von denkmalgeschützten Kirchengebäuden davon auszugehen, dass sich diese in näherer Zukunft noch erhöhen wird, da zunehmend auch Kirchengebäude aus der jüngeren Vergangenheit unter Denkmalschutz gestellt werden. Gleichzeitig sinkt die



Zahl der Katholiken, der Gottesdienstbesucher_innen und damit einhergehend die Einnahmen aus der Kirchensteuer, die für den Bauunterhalt verwendet werden können.

Zugleich wird mit den Pfarreien neuen Typs der bisher geltende Grundsatz „eine Pfarrei, eine Kirche“, aufgelöst. In den Pfarreien neuen Typs steht eine Pfarrei einer ungleich größeren Anzahl an Kirchengebäuden gegenüber, unter denen sie hinsichtlich der Nutzung und Unterhaltung langfristig eine Auswahl treffen muss.

Dies bedeutet konkret, dass nach der religiösen Nutzung, der örtlichen Erreichbarkeit, den finanziellen Unterhaltungspflichten sowie der pastoralen Gesamtperspektive des Bistums entschieden werden muss, welche dieser Kirchengebäude langfristig unterhalten werden können. Dabei spielen, wie erwähnt, jedoch nicht allein wirtschaftliche Überlegungen eine Rolle, sondern primär pastorale und faktische Gegebenheiten vor Ort (etwa Nutzung für Gottesdienste). Wenn sich abzeichnet, dass in einer Pfarrei neuen Typs mehrere denkmalgeschützte Kirchengebäude vorhanden sind, von denen jedoch z.B. nur ein oder zwei langfristig sinnvoll für religiöse Zwecke zu nutzen sind, wird eine Abwägung notwendig, in welches Gebäude die begrenzten Mittel langfristig investiert werden sollen.

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit im Sinne des Denkmalschutzgesetzes

§ 18 des Denkmalschutzgesetzes geht dabei, wie ausgeführt, von einer Genehmigungspflicht der Denkmalschutzbehörden aus, wenn eine solche denkmalgeschützte Kirche umgestaltet oder gar beseitigt bzw. abgerissen werden soll.

Die erste Problematik zeigt sich dabei in § 18 Abs. 3 Satz 2, der ausführt, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn und soweit ihre Ablehnung der Eigentümerin oder dem Eigentümer *wirtschaftlich unzumutbar* wäre:

Naturgemäß haben die Pfarreien als Eigentümer sowie das Bistum als übergeordnete Instanz ein hohes Interesse daran, denkmalgeschützte Kirchen zu erhalten. Die Frage der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann dabei sowohl aus Sicht der Pfarrei neuen Typs als auch Sicht des Bistums (unterschiedlich) beantwortet werden. Während es denkbar erscheint, dass die Pfarrei die Grenze der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit als noch nicht erreicht ansieht, kann dies aus Perspektive des Bistums anders sein. Das Bistum sieht sich einer Vielzahl finanzieller Verpflichtungen und Forderungen ausgesetzt, die es in seinem Haushalt berücksichtigen muss, wobei die Ausgaben-seite durch die (sinkende) Einnahmenseite begrenzt wird. Entscheidend muss daher der Blick des Bistums sein. Aufgrund der vielfältigen finanziellen und strukturellen Verknüpfungen kann nur so verhindert werden, dass auf dem Gebiet des Bistums einander widersprechende Inzellösungen geschaffen werden. Die Pfarreien sind auf die finanziellen Zuwendungen des Bistums angewiesen. Würde jede Pfarrei für sich die Fragen der Zumutbarkeit ohne Rücksicht auf das Bistum beantworten können, führte dies im Ergebnis zu einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit für das Bistum. Dementsprechend kann nur die Bistumperspektive – unter Berücksichtigung der Argumente aus den Pfarreien in den zuständigen Gremien – letztentscheidend sein.

Die vorrangige Berücksichtigung von Leitungsentscheidungen

Dies führt zur zweiten rechtlichen Problematik. Die Denkmalschutzbehörde hat zu akzeptieren, dass sie über das in § 29 Abs. 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes manifestierte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften die von ihnen allein verantworteten, pastoralen und religiösen Erwägungen dergestalt zu berücksichtigen hat, dass eine Genehmigung auf Umnutzung oder auch Abriss zu erteilen ist.

Soweit § 29 Abs.3 dabei von den die von den Leitungen der Religionsgemeinschaften festgelegten religiösen Belange spricht, die vorrangig zu berücksichtigen sind, wird nach dem Vorgenannten deutlich, dass es sich bei den „Leitungen der Religionsgemeinschaften“ um die Leitung des Bistums handelt. Diese gestaltet auf den vorgesehenen Wegen die pastorale Landkarte und diese von ihr getroffenen Entscheidungen, die auch die Umnutzung oder den Abriss von Kirchengebäuden enthalten, sind von den Denkmalschutzbehörden vorrangig zu berücksichtigen. Der Vorrang dieser Leitungsentscheidung der Religionsgemeinschaften muss dabei sehr weitgehend sein. Wäre dies nicht der Fall, könnte ansonsten über den Denkmalschutz letztlich die pastorale Landschaft des Bistums umgestaltet werden, womit das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ad absurdum geführt würde. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Leitungsentscheidungen als Manifestierung des verfassungsrechtlich garantierten kirchlichen Selbstbestimmungsrechts grundsätzlich von den Denkmalschutzbehörden zu akzeptieren sind und nur in krassen Ausnahmefällen wie etwa Willkür oder falschen Tatsachenentscheidungen angezweifelt werden können.

Auf diesem Aspekt wird in den kommenden Jahren im Dialog mit den Denkmalschutzbehörden verstärkt hinzuweisen sein. Die Gesamtthematik erfordert eine kundige, offene und Zielkonflikten nicht aus dem

Weg gehende Kommunikation zwischen den Akteuren, die aufgrund der deutlich gewordenen primären Verantwortung der Kirche für die Entscheidungen insbesondere den kirchlichen Akteuren auf allen Ebenen viel abverlangt.

„DER BODEN AUF DEM DU STEHST IST HEILIG“

KIRCHEN- UND LITURGIERECHTLICHE ASPEKTE DER UMNUTZUNG UND PROFANIERUNG VON KIRCHEN

Prof. Dr. Peter Platen / Thomas Schön

I. Kirchen als „heilige Gebäude“

Unter der Vielzahl kirchlicher Immobilien nimmt das Kirchengebäude eine besondere Stellung ein. Das Gesetzbuch für die lateinische Kirche, der Codex Iuris Canonici (CIC), definiert eine Kirche als ein „heiliges, für den Gottesdienst bestimmtes Gebäude, zu dem die Gläubigen das Recht freien Zugangs haben, um Gottesdienst vornehmlich öffentlich auszuüben“ (c. 1214 CIC). An diesem konkreten Ort ereignet sich in den Feiern der gottesdienstlichen Handlungen die Begegnung miteinander und mit Christus.

Nach Vollendung des Baus werden Kirchen durch den Bischof oder durch einen von ihm Beauftragten geweiht oder wenigstens gesegnet (vgl. c. 1217 CIC). Dadurch wird das Gebäude zu einem „heiligen Ort“ (vgl. c. 1205 CIC), zu einer Stätte, die der weltlichen Zweckbestimmung entzogen und allein dem gottesdienstlichen Gebrauch gewidmet ist. Daher müssen alle, die für diese Kirche Verantwortung tragen, fernhalten, was mit der Heiligkeit dieses Ortes unvereinbar ist (vgl. c. 1220 CIC).

II. Die Notwendigkeit der Profanerklärung von Kirchen

Aufgrund des besonderen Charakters ist für den Fall der Beendigung der liturgischen Nutzung von Kirchen vom kirchlichen Recht ein eigener Rechtsakt, die Profanierung, vorgesehen.

Sie muss immer dann erfolgen, wenn die Kirche künftig nicht mehr zu liturgischen Zwecken verwendet wird. Nicht nur beim Abriss oder bei der Veräußerung an einen privaten Käufer ist das Gebäude daher zu profanieren, sondern auch dann, wenn es Eigentum der Kirchengemeinde bleibt, von dieser jedoch einer neuen, nicht unwürdigen Nutzung (z. B. durch den Umbau zu einem Gemeindezentrum oder zu Wohnraum) zugeführt wird.

Nicht immer wird die gesamte Kirche umgenutzt, verkauft oder abgerissen. Teilumbauten können zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes eröffnen und seinen Fortbestand sichern. Dann ist zwar nicht die Kirche insgesamt, wohl aber der entsprechende Gebäudeteil (z. B. ein Querschiff oder der Bereich unter der Empore) zu profanieren. Dieser entwidmete Bereich kann danach einer außerliturgischen, aber keineswegs unwürdigen Nutzung zugeführt werden. In einem solchen Fall spricht man von einer „Teilprofanierung“.

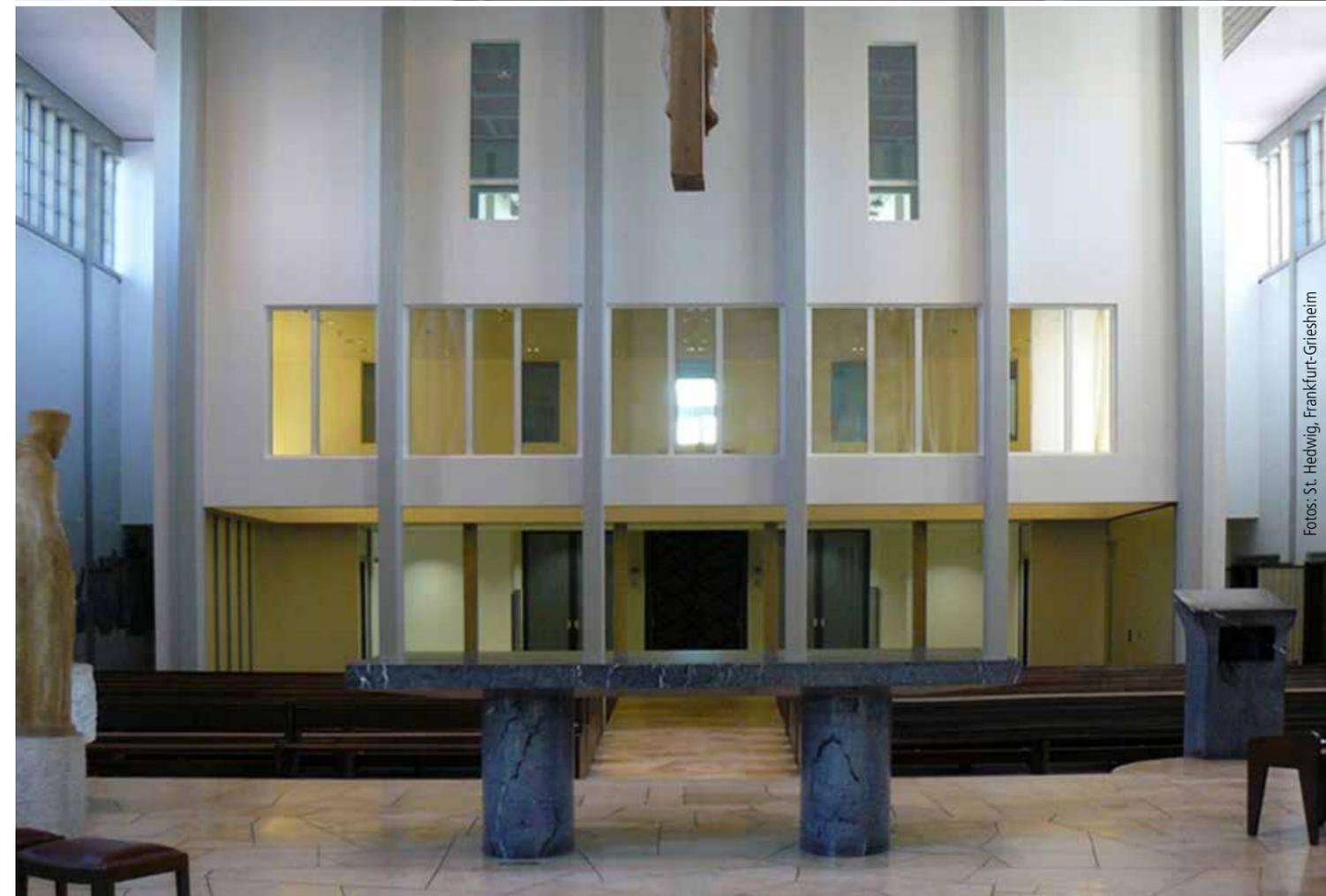
Wird die Kirche an eine nichtkatholische Kirche oder kirchliche Gemeinschaft veräußert oder dieser zur Nutzung überlassen, hat wegen der Beendigung der katholischen liturgischen Nutzung eine Profanierung zu erfolgen.

Bleibt die Kirche dagegen als katholischer Gottesdienstort erhalten, beispielsweise nach einer Veräußerung oder Überlassung zur Nutzung an eine Kirche eigenen Rechts (katholische Ostkirche), erfolgt keine Profanierung

III. Voraussetzungen für die Profanerklärung von Kirchen

Im kirchlichen Recht ist hinsichtlich der Profanklärung von Kirchen besonders die in c. 1222 CIC aufgeführte Norm in den Blick zu nehmen, die den Diözesanbischof bezüglich des Verfahrensweges und seiner Entscheidungsfindung bindet.

c. 1222 CIC:



§ 1 Wenn eine Kirche in keiner Weise mehr zum Gottesdienst verwendet werden kann und keine Möglichkeit besteht, sie wiederherzustellen, kann sie vom Diözesanbischof profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückgegeben werden.

§ 2 Wo andere schwerwiegende Gründe es nahelegen, eine Kirche nicht mehr zum Gottesdienst zu verwenden, kann sie der Diözesanbischof nach Anhören des Priesterrates profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückgeben, vorausgesetzt, dass diejenigen, die rechtmäßig Rechte an der Kirche beanspruchen, zustimmen und das Heil der Seelen dadurch keinen Schaden nimmt.

Der Kanon unterscheidet in den beiden Paragraphen zwei Konstellationen:

- § 1 hat den Fall vor Augen, dass eine Kirche unbenutzbar geworden ist (beispielsweise aufgrund eines baulich sehr mangelhaften Zustands) und auch nicht mehr hergerichtet werden kann. In einem solchen Fall hat der Diözesanbischof das Recht, den Bau einem profanen Gebrauch zurückzugeben, der jedoch nicht der ursprünglichen Heiligkeit zuwider laufen darf.
- § 2 führt eine Reihe weiterer Voraussetzungen auf, bei deren Vorliegen der Diözesanbischof eine Profanierung der Kirche vornehmen kann:
 - a. Es muss sich um „schwerwiegende Gründe“ handeln,
 - b. der Diözesanbischof muss vorab den Priesterrat konsultieren,
 - c. das Gebäude darf in seiner neuen Verwendung nicht unwürdigem Gebrauch zugeführt werden,
 - d. diejenigen, die Rechte an der Kirche besitzen, müssen zustimmen und
 - e. das Heil der Seelen darf keinen Schaden nehmen.

a. Das Vorliegen schwerwiegender Gründe

Die Charakterisierung der Gründe als „schwerwiegend“ macht deutlich, dass der Erhalt von Kirchen Priorität hat. Was unter der Bezeichnung „schwerwiegend“ im Einzelnen zu verstehen ist, wird vom Recht nicht näher umschrieben. Als Interpretationshilfe können die Leitlinien der Kleruskongregation aus dem Jahr 2013 herangezogen werden. Sie führen exemplarisch auf, was nicht als schwerwiegender Grund im Sinne des c. 1222 § 2 CIC angesehen wird, etwa die Aufhebung einer Pfarrei, eine abnehmende Zahl an Gläubigen oder die Tatsache, dass die Schließung einer Kirche das Heil der Seelen nicht berühren wird.

Um die Gründe zu beurteilen, so die genannten Leitlinien, müsse jeder Fall einzeln und unter Rücksicht des jeweiligen Kontexts untersucht werden. Es komme vor, dass Gründe für sich betrachtet das Kriterium einer besonderen Schwere zwar nicht erfüllen, wohl aber in ihrer Summe. Am Beginn jeglicher Überlegungen steht daher eine gründliche Bestandsaufnahme aller Faktoren vor Ort.

b. Die Anhörung des Priesterrats

Der Priesterrat als Repräsentation des Presbyteriums unterstützt den Bischof bei der Leitung der Diözese (vgl. c. 495 § 1 CIC). Bei Akten von besonderer Bedeutung, etwa der Aufhebung oder der Errichtung von Pfarreien, hat er ein Anhörungsrecht. Ein solches gültigkeitsrelevantes Anhörungsrecht (das von einem Zustimmungsrecht zu unterscheiden ist) liegt auch bei der beabsichtigten Profanierung einer Kirche vor. Die Anhörung des Priesterrats ist nur bei der Profanierung von Kirchen, nicht von Kapellen vorgeschrieben (vgl. c. 1224 § 2 CIC). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es als „Kapellen“ bezeichnete Sakralgebäude gibt, die rechtlich als Kirchen zu fassen sind.

c. Die künftige Verwendung des Gebäudes

Eine profanierte Kirche bleibt ein „ehemaliger heiliger Ort“. Daher ist es verboten, das Gebäude einer unwürdigen Zweckbestimmung zuzuführen.

d. Die Zustimmung derer, die Rechte an dem Gebäude besitzen

In jedem Einzelfall ist zu prüfen, wer Rechte an dem Kirchengebäude beansprucht. Zu denken ist dabei ebenso an mögliche Patronatsrechte wie an Vorgaben des Denkmalschutzes. Solche Rechte Dritter an dem Gebäude können nicht einfachhin unterstellt werden, sondern müssen von jenen, die diese Rechte für sich in Anspruch nehmen, belegt werden.

Die Konsultation des Pfarrgemeinderats und der Gläubigen an einem Kirchoort sind vom allgemeinen kirchlichen Recht nicht vorgeschrieben. Gleichwohl legt das Partikularrecht des Bistums Limburg nicht nur Wert auf eine Mitsprache der synodalen Gremien, sondern statet sie darüber hinaus mit konkreten Beteiligungsrechten aus, die näher in der „Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg“ und der vorliegenden „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Profanierung von Kirchen im Bistum Limburg“ beschrieben sind.

e. Das Heil der Seelen darf keinen Schaden erleiden

Diese Bestimmung ist recht unspezifisch. Dennoch kommt in ihr ein wichtiger Grundsatz zum Tragen: Bei der Beurteilung und Gewichtung der Gründe darf sich der Bischof nicht auf finanzielle und organisatorische Aspekte beschränken; vielmehr muss er die pastorale Gesamtsituation in seine Entscheidung mit einbeziehen.

IV. Der Umgang mit sakralen Gegenständen aus der bisherigen Kirche

1. Die Profanierung von Altären nach c. 1238 CIC

Nicht nur Kirchen, auch Altäre werden nach ihrer Errichtung geweiht oder gesegnet, denn als „Mittelpunkt der Danksagung, die in der Eucharistiefeier zur Vollendung kommt“ (Allgemeine Einführung in das Messbuch Nr. 259), ist ihnen eine besondere Würde zu eigen. Unter Ausschluss jedweden profanen Gebrauchs sind Altäre daher allein dem Gottesdienst vorbehalten (vgl. c. 1239 § 1 CIC).

Die Profanierung eines Kirchengebäudes führt nicht zugleich zur Profanierung der darin befindlichen Altäre (vgl. c. 1238 § 2 CIC). Alle Altäre in einer Kirche müssen in einem eigenen Akt für profan erklärt werden. In der Regel geschieht dies im gleichen Dekret, mit dem auch das Gebäude profaniert wird.

Im Altar eingelassene Reliquien sind gemäß der „Ordnung für die Bergung und Abgabe von Reliquien und Abgabe von Altarsteinen“ vom 29. März 2010 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2010, S. 325 f.) zu bergen. Das Material, aus dem der Altar gefertigt wurde, soll nach der Demontage nicht zu profanen Zwecken verwendet werden (vgl. die Arbeitshilfe „Umnutzung von Kirchen“ vom 24.09.2003 der DBK, S. 29).

2. Die Weiterverwendung der übrigen sakralen Gegenstände

Nach der Profanierung der Kirche müssen auch alle übrigen sakralen Gegenstände aus der bisherigen Kirche geborgen werden. Dazu zählen etwa Tabernakel, Ambo, Taufbrunnen, Beichtstuhl, Kreuzweg, Orgel und Glocken. Nach Möglichkeit sollen sie in einer anderen Kirche liturgisch weitergenutzt werden.

WAS ALLE ANGEHT...

PARTIZIPATIVE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG IM FALLE DER UMNUTZUNG UND PROFANIERUNG VON KIRCHEN

Dorothee Heinrichs

Die endgültige Entscheidung über die Umnutzung oder Aufgabe einer katholischen Kirche liegt beim Diözesanbischof. Im Abschnitt „Der Boden, auf dem du stehst, ist heilig“ ist ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen der Diözesanbischof entscheiden kann, dass eine Kirche (teil-)profaniert und damit zur Umnutzung freigegeben wird. Vor seiner Entscheidung ist er verpflichtet, den Priesterrat anzuhören. Das diözesane Kirchenrecht sieht im Bistum Limburg darüber hinaus vor, dass die Gremien der Pfarrei und die Gläubigen vor Ort in die Entscheidung einbezogen werden¹.

Die Entscheidung über die Absicht, eine Kirche aufzugeben oder anders als bisher zu nutzen, trifft der Verwaltungsrat der Pfarrei (§ 1 Abs. 1 KVVG). Allerdings steht diese Entscheidung unter einem Genehmigungsvorbehalt durch das Bischöfliche Ordinariat (§ 16 Abs. 1 Buchst. a KVVG). Der Verwaltungsrat muss vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates erörtern. Ohne den Nachweis des entsprechenden Beschlusses des Pfarrgemeinderates ist der Beschluss des Verwaltungsrates nicht genehmigungsfähig und damit unwirksam (§ 2 Abs. 1 Buchst. b mit § 3 VZPV). Der Pfarrgemeinderat wiederum muss vor seiner Stellungnahme den Ortsausschuss des betroffenen Kirchortes anhören (§ 4 VO Umnutzung). Die eigentliche Entscheidung trifft der Diözesanbischof, indem er die (ggf. teilweise) Profanierung einer Kirche nach Anhörung des Priesterrates verfügt.

Was spricht für ein so aufwändiges Beratungsverfahren, in dessen Verlauf mit Konflikten zu rechnen ist und das erheblich länger dauert als eine Entscheidung im kleinen Kreis?

Der Diözesanbischof muss bei seiner Entscheidung über die (Teil-)Profanierung einer Kirche ermessen, ob die kirchenrechtlichen Vorgaben für die Umnutzung oder Aufgabe einer Kirche erfüllt sind: schwerwiegende Gründe und die Zustimmung derer, die Rechte an der Kirche beanspruchen, ohne dass durch die Umnutzung Schaden für das Heil der Seelen entstünde. Die notwendigen Informationen dürften zuverlässig nur über die Beteiligung der von der Entscheidung Betroffenen zu erheben sein. Damit ist schon im allgemeinen Kirchenrecht – neben der verpflichtenden Beratung durch den Priesterrat – implizit die Notwendigkeit einer Beteiligung der von der Entscheidung Betroffenen eingeführt.

Dazu kommen die vom Partikularrecht im Bistum Limburg vorgesehenen Beteiligungsrechte der Gremien. Diese Mitspracherechte sind begründet in der vom 2. Vatikanischen Konzil formulierten Einsicht, dass aller Glieder des Gottesvolkes durch Taufe und Firmung berufen sind, Verantwortung für die Sendung der Kirche zu übernehmen. In einem gelingenden Beratungsprozess bringen die Beschlüsse der Gremien die Diskussionen und Ergebnisse aus unterschiedlichen Beratungszusammenhängen auf den Punkt und machen sie für die weiteren Prozessschritte nutzbar. Die Mitglieder eines Gremiums bringen dabei ihren jeweiligen Hintergrund in die Beratung ein. Die Entscheidung bzw. Stellungnahme von Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat erfolgt aus der Perspektive der Gesamtpfarrei mit ihren unterschiedlichen Kirchorten und einer Vielzahl an inner- und außerkirchlichen Bezügen. Die Stellungnahme eines Ortsausschusses erfolgt aus der Perspektive der Kirchenmitglieder am Kirchort und unter Berücksichtigung der Perspektive



der am Kirchengebäude interessierten Bevölkerung am Kirchort. Die Gremien der Pfarrei haben die anspruchsvolle Aufgabe, die unterschiedlichen Perspektiven einzuholen und ggf. divergierende Interessen so auszutarieren, dass am Ende eine Entscheidung steht, mit der alle leben können. Jede Entscheidung über die weitere Nutzung oder die Aufgabe eines Kirchengebäudes ist eine situationsbezogene Einzelfallentscheidung. Daher ist der Beratungsprozess darauf angelegt, eine adäquate Lösung für eine spezifische Situation zu entwickeln, die für die Menschen vor Ort eine Perspektive bietet und den Diözesanbischof in die Lage versetzt, auf Basis der in der Pfarrei erarbeiteten Beratungsergebnisse eine gute Entscheidung zu treffen.

Da ein solcher Prozess den Engagierten vor Ort viel abverlangt, können die Gremien verschiedene Formen der Unterstützung abrufen. Die Rentämter und die Bauabteilung im BO liefern die fachliche Unterstützung für die baulichen und wirtschaftlichen Fragen. Die Gemeindeberater_innen im Bistum Limburg können die Pfarrei dabei unterstützen, eine Prozessstruktur und passende Formate für die Information oder die Beteiligung am Kirchort und in der Pfarrei zu entwickeln und durchzuführen. Die Bezirksreferent_innen helfen bei Überlegungen, wer in einen Konsultationsprozess einbezogen werden sollte. Das Diözesansynodalamt unterstützt die Planung der Beratungsabläufe und die Durchführung von Gremiensitzungen.

¹ Die Beteiligungsrechte der Gremien sind im Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG), in der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg (VZPV) und in der Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg (VO Umnutzung) beschrieben.

Aufgrund des besonderen Charakters und der großen Bedeutung eines Kirchengebäudes für die Menschen vor Ort – oft auch für diejenigen, die nicht der katholischen Kirche angehören – sollten diejenigen, die einen Beratungsprozess planen, weitherzig und frühzeitig schauen, wer über die Gremien hinaus in die Beratungen einzubeziehen ist. Orden, katholische Verbände, ökumenische Partner_innen, Vereine, Sozialträger, Kommunen etc. – die Liste der möglichen Ansprechpartner_innen ist lang. Manchmal ergeben sich überraschende Kooperationen, wenn man Raum für originelle Ideen gibt. Entscheidungen über die Umnutzung einer Kirche sollten im Rahmen eines Gesamtkonzepts für die Kirchengebäude in der Pfarrei getroffen werden. Dabei sollte immer die Frage gestellt werden, wie die Pfarrei mit ihren Räumlichkeiten allen Menschen vor Ort dienen kann und welches Raumangebot für die Menschen am Kirchort sinnvoll wäre. Vielleicht sollte es neben einem Raum der Stille und des Gebets weitere Anlaufstellen oder Treffpunkte (Treffpunkt/Café, Raum für Hausaufgabenhilfe, extern mietbarer Raum für Familienfeiern...) geben. Vielleicht ist eine profane Nutzung des Kirchengebäudes oder des Kirchgrundstücks angesichts einer zumutbaren Entfernung zur nächsten Kirche ein Dienst an den Menschen vor Ort (sozialer Wohnraum, soziale Einrichtung, Sozialladen, Raum für Freizeitangebote...). Solche Bedarfe können nur mit Hilfe der sozial Engagierten vor Ort, der Träger von sozialen Einrichtungen und der Kommune ermittelt werden.

In anderen Diözesen gibt es bereits mehr Erfahrung mit der Umnutzung von Kirchen als im Bistum Limburg. Häufig ist die Frage der Beteiligung an den Entscheidungsprozessen eine zentrale Frage². Im Bundesland Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2014 Prozesse zur Umnutzung von Kirchen gemeinsam mit der „Landesinitiative StadtBauKultur NRW 2020“ ausgewertet und in der Broschüre „Kirchen geben Raum. Empfehlungen zur Neunutzung von Kirchengebäuden“ für 16 Fälle standardisiert beschrieben³. Diese Veröffentlichung zeigt, dass auch staatliche Stellen ein hohes Interesse an Fragen der weiteren Nutzung von Kirchengebäuden haben – nicht nur aus der Perspektive des Denkmalschutzes, sondern auch mit dem Interesse an der Gestaltung eines sozial und städtebaulich attraktiven Umfelds für die Menschen vor Ort. Im Bemühen um Partizipation an den Entscheidungsprozessen und in einer konsequenten Sozialraumorientierung treffen sich die Grundoptionen der kirchlichen und nichtkirchlichen Akteur_innen in den beschriebenen Fällen in glücklicher Weise und ermöglichen konstruktive und dem Zusammenhalt der Gesellschaft dienende Nutzungen der früheren Kirchen.

In den gelungenen Beispielen für die Umnutzung von Kirchen zeigt sich außerdem eine Beobachtung, die der frühere Diözesanbaumeister des Bistums Trier, Prof. Alois Peitz in seinem Festvortrag anlässlich der Segnung der neu entstandenen Verlagsräume in der umgenutzten Kirche St. Bonifatius in Münster im Jahr 2006 so beschreibt: „Ich habe den Eindruck, dass unsere Kirchen sich in den vielen Jahren, Jahrhunderten ihres gottesdienstlichen Gebrauchs wie Akkus aufladen und dass selbst die abwegigste Neunutzung diesen Strom, die Strömung nicht abschalten kann. Eine Kirche bleibt eine Kirche. Die Vermittlerrolle des Gebäudes Kirche, ihr Kündungscharakter aus Vergangenheit in Gegenwart und Zukunft, durch die von Materialien, Konstruktionen und Konstruktionsmethoden geprägte formale Gestalt, bleibt untrennbar und unveränderlich mit diesem Gebäude verbunden.“⁴

² Das gemeinsame Nachdenken darüber, wie ein Kirchengebäude in Zukunft an einem ganz konkreten Ort für die Menschen genutzt werden soll, kann man in dieser Zuversicht als ein Element von Kirchenentwicklung verstehen. Es geht um die Suche nach einer Nutzungsmöglichkeit, die den Menschen der heutigen Zeit ganz konkret die Zuwendung Gottes zu uns Menschen erschließt. Damit steht auch das Nachdenken über die weitere Nutzung der Kirchengebäude im Kontext der Kirchenentwicklung, in der wir uns immer wieder der Frage stellen müssen, wozu Kirche – an einem ganz konkreten Orten, mit ihren ganz konkreten Ressourcen – da ist und wie sie als eine Kirche erkennbar ist, die den Menschen so dient, dass diese Gott in ihrem Leben erfahren können.

² So diskutiert das Erzbistum Paderborn eine Handreichung „Die Aufgabe von Gebäuden“ (Download unter: http://www.zukunftsbild-paderborn.de/fileadmin/dateien/Dossiers/Immobilien/Die_Aufgabe_von_Gebäuden_Diskussionspapier.pdf (Zugriff am 3.5.2018)). Neben Standards für kirchliche Immobilien (Grundthese: Alle Immobilien dienen dem Erreichen der vereinbarten pastoralen Ziele. (vgl. S. 16)) werden hier auch „Standards für die Zusammenarbeit und Entscheidung“ definiert, nämlich: echte Beteiligung auf der Grundlage der notwendigen Informationen, geistliche Grundlegung von Entscheidungsprozessen, Verständigung in wertschätzendem und verbindlichen Miteinander sowie Erprobung der Entscheidung (vgl. S. 36f.).

³ Download unter: https://stadtbaukultur-nrw.de/site/assets/files/1320/kirchen_geben_raum-1.pdf (Zugriff am 3.5.2018). Auch hier sind ausführliche „Verfahrenshinweise“ zu finden (S. 68ff.).

⁴ Prof. Dipl. Ing. Alois Peitz, Eine Kirche bleibt eine Kirche. In: Thomas Frings, Gestaltete Umbrüche. Kirchen im Bistum Münster zwischen Neugestaltung und Umnutzung. Münster 2007, S. 90ff.

„SO ERNST HATTE ICH MIR DAS ORDENSLEBEN NICHT VORGESTELLT.“

ERFAHRUNGEN MIT DER AUFGABE VON KLÖSTERN

Br. Paulus Terwitte OFM Cap

Man sollte meinen, dass geistliche Profis sich leichter tun. Doch meine Erfahrung ist: Nein, da ist kein Unterschied zu Laien, weder zu denen, die in den Kirchen sonntäglich, (nur) weihnachtlich und/oder (nur) österlich feiern, und auch nicht zu denen, für die es einfach dazu gehört, dass die Kirche im Dorf oder im Stadtteil steht.

Was ist so schwer? Wie geht es leichter? – Darauf haben die verschiedenen Orden verschiedene Antworten gefunden. Ich gebe hier subjektiv weiter, was uns guttat, zu entscheiden: Es ist sinnvoll, das Kloster aufzugeben. Und was es schwierig machte. Mir hilft dabei der Blick auf die Phasen, die Frau Kübler-Ross schon in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts benannt hat im Blick auf ihre Erfahrung mit Menschen, die sich mit einer zum baldigen Tode führenden Krankheit konfrontiert sahen.

1. Schock
2. Verleugnung
3. Aggression
4. Verhandlung
5. Depression
6. Versöhnung

1. Schock

Obwohl alle sehen, dass die Eintritte in den Orden fast versiegen: Es ist ein echter Schock, wenn die Auflösung einer Niederlassung angesprochen wird. Die Ordensleitungen gingen sehr verschieden damit um, den Prozess einzuleiten. Es hat bei uns länger gedauert, bis wirklich alle mit einbezogen wurden, um zu Entscheidungen zu kommen. An manchen Orten des Ordens war die Veränderung nicht spürbar, die sich im gesamtdeutschen Raum ergab. Man fühlte sich sicher. Dementsprechend betraf der Schock immer nur wenige. Es hat länger gedauert, bis die Schließung einer Niederlassung, die Aufgabe eines Klosters, eine Herzenssache wurde für alle. Wenn auch eine ungeliebte.

a. Gelernt habe ich aus alldem: Lasst uns reden, reden, reden. Und schweigen. Und auch zulassen, dass keiner weiß, warum dies nun so kommt. Kein Interesse am Ordensleben. An der Kirche. An meiner Lebensentscheidung. Die Not mit dem Zweifel, sinnvoll gehandelt zu haben.

2. Verleugnung

Immer wieder erstaunt hat mich: Dass erwachsene Ordensmänner einfach so tun, als seien sie gar nicht betroffen. Man versucht, weiterzumachen. Im Extremfall: Zwei treten aus, um allein in einem Kloster mit 50 Zimmern als Weltpriester zu bleiben, so geschehen im Kapuzinerkloster in Aachen. Oder einzelne Mitbrüder, die sich immer noch unersetzlich finden genau an dem Ort, wo es nun zur Schließung kommen soll, und die nicht merken, dass man mit 80 Jahren eben doch nicht mehr siebzig ist. Den eigenen Lebensprozess verleugnen: Schmerzlich, das mit ansehen zu müssen. Bei Vorsitzenden von Frauengemeinschaften oder in Kirchengemeinderäten: Diese Vorstellung, das Ewige Leben sei hier auf Erden auch schon möglich.

b. Gelernt habe ich: Erkenntnis lässt sich nicht erzwingen. Wir können nicht alle mitnehmen. Manchem gebührt der Respekt, der sich einfach verabschieden muss, weil er nicht anders sehen kann und einsehen kann, als ihm möglich ist. Hier haben sich Leitungen oft zu lange hinhalten lassen, aus vermeintlicher Rücksichtnahme sich von der Rücksichtslosigkeit Einzelner gefangen nehmen lassen.

3. Aggression

Der Austritt aus dem Orden, das Stänkern gegen die Oberen, gegen den Zeitgeist, gegen die Jugend, gegen den Bürgermeister, der sich nicht genug einsetzt, Wäschekörbe voller Briefe, mit Liebeserklärungen an das Kloster, das geschlossen werden soll, ebenso aber auch solche mit entsprechenden Wutreden: Das alles muss auch seinen Platz haben dürfen, und wenn nicht: Dieser Platz wird eingefordert. Es ist schwer, mit den Brüchen zu leben, die der Entschluss, eine Niederlassung aufzugeben, mit sich bringt. Wir sind andere geworden, auch die Verluste an Wohnmöglichkeiten und Wirkorten.

c. Gelernt habe ich: Wie wunderbar tief Orte sich in Herzen verankern können. Das ist wertvoll. Und diese Liebe ist auch Quelle von Leidenschaft und Kampf. Den zu einem Dialog zu führen, die Kraft darin zu nutzen, um auf Augenhöhe zu kommen, die eventuell zur Einsicht in eine andere Wirklichkeit führt, die bis jetzt nicht einsehbar war: Das braucht Begleitung von außen. Wir haben gute Erfahrungen mit Prozessbegleitern gemacht, vor allem damit, dass sie zu Atempausen eingeladen haben, zum Luftholen, zum Sich-anschauen und nicht zuletzt auch zum Gebet.

4. Verhandlung

Ob man nicht noch ein Jahr länger warten könne, ob eine andere Niederlassung nicht viel eher zu schließen sei, ob nicht noch nur ein weiterer Bruder, den man schicken könne von irgendwoher nicht alles schon ganz anders aussehen lassen könnte, ob man es nicht noch mit engagierten Klosterfreunden versuchen könne, oder eine Teilnutzung ins Auge fassen könnte: Es gibt viele Phantasien, nach meiner Erfahrung prüft man sie zu lange, und alles zieht sich wie ein Kaugummi.

d. Gelernt habe ich: Wir brauchen externe Begleitung, die immer wieder zum Punkt zurückführt, der wehtut. Der Mut macht, reale Chancen als solche zu sehen, und Phantastereien entlarven hilft. Wenn die Zahl der Brüder begrenzt ist und das Geld auch nicht mehr wird, dann muss gehandelt, nicht verhandelt werden – auch wenn es noch soviel Freude macht, vermeintlich gute Chancen zu entdecken, die das herandrohende Unheil doch noch verhindern könnten: Die Schließung des Klosters.

5. Depression

Es wird früher als einem lieb ist klar, dass solche Aktivitäten nicht zielführend sind, dass also „nichts mehr zu machen“ ist. Warum gerade ich, warum gerade wir, warum nicht die anderen, was haben wir falsch gemacht, hätten wir doch, ... unendlich zermartern sich Betroffene das Gehirn und geraten allzuleicht in eine existenzielle Krise des Glaubens und nicht zuletzt des Lebens. Denn wofür man angetreten war, vergeht vor den eigenen Augen. Als ich Kapuziner wurde, gab es in Deutschland 800 Brüder, jetzt sind wir 122.

e. Gelernt habe ich: Mächtig sind die Bilder, die wir vom Leben haben. Und die Form, die Mauern, der Ton der Klosterglocke, der Garten ... wer da hineingewachsen ist, verliert so etwas wie einen Spiegel seiner selbst. Das Gymnasium der Kapuziner hier, der Wallfahrtsort dort, die Hochschule, die große Pfarrei ... aus und vorbei, und fast nur noch alte Männer. Und immer weniger Interesse der Gesellschaft an Fragen von Kirche und Glaube. Wir sind an Äußerem mehr verhaftet, als wir in geistlichen Gesprächen zu erkennen geben.

6. Versöhnung

Manchmal gelingt dieser Schritt. Das Gefühl von Ungerechtigkeit – warum gerade wir, und die anderen?, das Gefühl von Verzweiflung – ist denn alles umsonst gewesen?, das Gefühl von Leere – wo bist du, Gott, der doch das Wachstum will und nicht den Niedergang?, es mündet in einen kreativen Prozess, zu den Wurzeln zu finden, die wirklich tragen. War nicht am Anfang des Ordenslebens der Ruf, alles zu verlassen? Rät Jesus nicht dazu, nichts mitzunehmen auf dem Weg? Feiern wir nicht in Stundengebet und Messe den Untergang Jesu und seine gottgeschenkte Auferstehung für ein neues Leben, ein unausdenkbares Leben? Sollte der Zusammenbruch eines Klosters Vorbote eines gottgewirkten Aufbruchs sein? „Wir haben hier keine bleibende Stätte, wir suchen die zukünftige?“, wie es in der Begräbnisliturgie heißt?

f. Gelernt habe ich: Ja, die alten Formeln sind gottesvoll. Ich kenne Mitbrüder, die einfach fröhlich in Gott sind, auch wenn ich weiß, wie sie gelitten haben, dass ihr geliebtes Kloster geschlossen worden ist. Es gibt auch die anderen, die da noch längst nicht sind. Von beiden will ich lernen: Der Prozess, der uns zugemutet wird inmitten der Zeit ist nicht leicht, und doch lässt er sich gehen. Er fordert heraus – und ganz anders, als je gedacht. Der Rückgang der Zahl der Klöster, der Untergang so mancher Ordensgemeinschaft selber: Er macht uns noch Verbleibende geistlicher, neugieriger, quellenorientierter, umfeldsensibler. Um ehrlich zu sein: So ernst hatte ich mir Ordensleben nicht vorgestellt.

J. Beste, Kirche geben Raum. Empfehlungen zur Neunutzung von Kirchengebäuden, 2014.

A. Büchse; H. Fendrich; P. Reichling; W. Zahner (Hg.), Kirchen - Nutzung und Umnutzung. Kulturgeschichtliche, theologische und praktische Reflexionen, Münster 2012

R. Fisch, Umnutzung von Kirchengebäuden in Deutschland. Eine kritische Bestandsaufnahme, Bonn 2008

A. Gerhards; K. de Wildt, Der Sakrale Ort im Wandel, Würzburg 2014

A. Gerhards; M. Struck (Hg.), Umbruch – Abbruch – Aufbruch? Nutzen und Zukunft unserer Kirchengebäude, Regensburg 2008

A. Gerhards (Hg.) unter Mitarbeit von J. Niemann, St. Ursula in Hürth-Kalscheuren. Pfarrkirche – Profanierung – Umnutzung. Fakten und Fragen, Berlin 2009

H. Herrmanns; L. Tavernier (Hg.), Das letzte Abendmahl. Umnutzung, Verkauf und Abriss von Kirchengebäuden in Deutschland, Weimar 2008

K. Kappel; M. Müller; F. Janson (Hg.), Moderne Kirchenbauten als Erinnerungsräume und Gedächtnisorte, Regensburg 2010

M. Keller; K. Vogel (Hg.), Erweiterte Nutzung von Kirchen – Modell mit Zukunft? Berlin 2008

O. Meys; B. Gropp, Kirchen im Wandel – Veränderte Nutzung denkmalgeschützter Kirchen, 2010

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Umnutzung von Kirchen. Beurteilungskriterien und Entscheidungshilfen, Arbeitshilfen 175, Bonn 2013

R. Schlüter; S. Winter (Hg.), Kirchen im Umbau. Neue Nutzungen kirchlicher Räume im Bistum Osnabrück. Theologisch-Praktische Quartalsschrift, Sakrale Räume heute, 2 (2017), Regensburg 2017

Wüstenrot Stiftung (Hg.), Kirchengebäude und ihre Zukunft. Sanierung – Umbau – Umnutzung, Ludwigsburg 2017

AG „Umnutzung von Kirchen“

Dr. Hildegard Wustmans
Dezernentin Pastorale Dienste, Leiterin der AG
Telefon: 06431.295 503
E-Mail: h.wustmans@bistumlimburg.de

Pastorale Entwicklung

Daniel Rick
Abteilungsleiter Entwicklung der Pastoral
Telefon: 06431.295 416
E-Mail: d.rick@bistumlimburg.de

Statistik und Pastoral

Jonas Bechtold
Referatsleiter Statistik und Pastoral
Telefon: 06431.295 413
E-Mail: j.bechtold@bistumlimburg.de

Kirchenentwicklung

Martin Klaedtke
Kordinator Kirchenentwicklung
Telefon: 06431.295 897
E-Mail: m.klaedtke@bistumlimburg.de

Kirchlicher Denkmalschutz

Prof. Dr. Matthias Kloft
Diözesankonservator
Telefon: 06431.295 485
E-Mail: m.kloft@bistumlimburg.de

Bauen

Stefan Muth
Abteilungsleiter Diözesanbauamt,
Diözesanbaumeister
Telefon: 06431.295 430
E-Mail: s.muth@bistumlimburg.de

Baufinanzierung

Marius Fachinger
Referatsleitung Baufinanzierung
Telefon: 06431.295 114
E-Mail: m.fachinger@bistumlimburg.de

Immobilienbestanderfassung

Verena Schäfer
Referentin Projekt Immobilienbestandserfassung
Telefon: 06431.295 144
E-Mail: v.schaefer@bistumlimburg.de

Liegenschaftsfragen

Wolfgang Rath
Abteilungsleiter Liegenschaften und Zentrale Dienste,
Telefon: 06431.295 229
E-Mail: w.rath@bistumlimburg.de

Juristische Fragen

Dr. Sacha Koller
Abteilungsleiter Weltliches Recht – Justitiariat
Telefon: 06431.295 208
E-Mail: s.koller@bistumlimburg.de

Kirchenrechtliche Fragen

Prof. Dr. Peter Platen
Abteilungsleiter Kirchliches Recht
Telefon: 06431.295 228
E-Mail: p.platen@bistumlimburg.de

Liturgierechtliche Fragen

Thomas Schön
Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht
Telefon: 06431.295 536
E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de

Synodale Fragen

Dorothee Heinrichs
Geschäftsführerin des Diözesansynodalamtes
Telefon: 06431.295 274
E-Mail: d.heinrichs@bistumlimburg.de

Prozessbegleitung

Fachstelle Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung

Annette Karthein
Leiterin der Fachstelle Gemeindeberatung
und Organisationsentwicklung
Telefon: 0152 016 888 42
E-Mail: a.karthein@bistumlimburg.de

Juliane Schlaud-Wolf

Sprecherin der AG Gemeindeberatung
Telefon: 06171 694 223
E-Mail: j.schlaud-wolf@bistumlimburg.de

Bezirksreferent_innen

Hans-Dieter Adam
Kath. Stadtkirche Frankfurt
Telefon: 069.800 87 18 324
E-Mail: hd.adam@stadtkirche-ffm.de

Michael Thurn

Kath. Stadtkirche Frankfurt
Telefon: 069.800 87 18 325
E-Mail: thurn@stadtkirche-ffm.de

Christoph Diringer

Kath. Bezirksbüro Hochtaunus
Telefon: 06172.6733-28
E-Mail: c.diringer@bistumlimburg.de

Maria Becker

Kath. Bezirksbüro Lahn-Dill-Eder
Telefon: 02771.80 08-12
E-Mail: m.becker@bistumlimburg.de

Dr. Georg Poell

Kath. Bezirksbüro Limburg
Telefon: 06433.881-23
E-Mail: g.poell@bistumlimburg.de

Dr. Matthias Braunwarth

Kath. Bezirksbüro Main-Taunus
Telefon: 06192.29 03-22
E-Mail: m.braunwarth@bistumlimburg.de

Heidi Gielsdorf

Kath. Bezirksbüro Rheingau
Telefon: 06722.50 38-0
E-Mail: h.gielsdorf@bistumlimburg.de

Stephan Geller

Kath. Bezirksbüro Rhein-Lahn
Telefon: 02621.94 06-11
E-Mail: s.geller@bistumlimburg.de

Markus Raile

Kath. Bezirksbüro Untertaunus
Telefon: 06128.740 80 80
E-Mail: m.raile@bistumlimburg.de

Stephan Geller

Kath. Bezirksbüro Westerwald
Telefon: 02602.68 02-21
E-Mail: s.geller@bistumlimburg.de

Hermann Bernhard

Kath. Bezirksbüro Wetzlar
Telefon: 06441.44 779-13
E-Mail: h.bernhard@bistumlimburg.de

Thomas Weinert

Kath. Stadtbüro Wiesbaden
Telefon: 0611.1 74-125
E-Mail: t.weinert@bistumlimburg.de

VERFAHRENSORDNUNG ZUR UMNUTZUNG UND AUFGABE VON KIRCHEN IM BISTUM LIMBURG

Präambel

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der cc. 1212 und 1222 § 2 CIC/1983 die Verantwortung, die Beteiligungsrechte und -möglichkeiten sowie das Verfahren für die mögliche Umnutzung und ggf. Aufgabe von Kirchen¹ im Bistum Limburg².

§ 1 Vorverfahren

- (1) Werden Überlegungen zur teilweisen oder gänzlichen Umnutzung oder gegebenenfalls Aufgabe einer Kirche angestellt, informiert der Pfarrer unmittelbar nach einer ersten Befassung im Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat schriftlich das Dezernat Pastorale Dienste.
- (2) Das Dezernat Pastorale Dienste gibt spätestens vier Wochen nach Eingang des Schreibens der Pfarrei eine Rückmeldung, die sowohl eine erste Einschätzung des Anliegens als auch Hinweise zum weiteren Verfahren, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Profanierung, beinhaltet.

§ 2 Antrag auf Aufnahme des Verfahrens

Beabsichtigt die Pfarrei, das Anliegen weiterzuvorführen, ist ein entsprechender schriftlicher Antrag des Pfarrgemeinderates und des Verwaltungsrates an das Bischöfliche Ordinariat zu richten. Das Dezernat Pastorale Dienste hat die Federführung und koordiniert im Bischöflichen Ordinariat das Verfahren, so dass die Berücksichtigung aller pastoralen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte gewährleistet ist.

§ 3 Beratung in der Arbeitsgruppe

„Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“

Der Antrag zur Aufnahme des Verfahrens wird in der Arbeitsgruppe „Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ beraten. Ihr obliegt die Prüfung der mit der Antragstellung verbundenen pastoralen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte.

Der Arbeitsgruppe gehören an:

- der/die Dezernent/in Pastorale Dienste (Leitung),
- der/die Leiter/in der Abt. Entwicklung der Pastoral (Geschäftsführung),
- der/die Justitiar/in,
- der/die Leiter/in des KIS-Projekts,
- der/die Leiter/in der Abt. Diözesanbauamt,
- der/die Leiter/in der Abt. Liegenschaften und Zentrale Dienste,
- der/die Diözesankonservator/in,
- der/die Referent/in für Liturgie- und Sakramentenrecht,
- ein von der Plenarkonferenz benannter Vertreter der Stadt- und Bezirksdekane,
- mindestens ein vom Priesterrat benannter kanonischer Pfarrer,
- bis zu zwei Vertreter/innen des Diözesansynodalrates.

Die Arbeitsgruppe erarbeitet eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Diese wird dem Pfarrer zugeleitet, der sie dem Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat und, falls vorhanden, Ortsausschüssen zugänglich macht.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 4 Entscheidungsfindung vor Ort

Wird das Anliegen weiter verfolgt, sind für die Entscheidungsfindung vor Ort folgende Schritte zu beachten.

- (1) Die Einbeziehung der Gläubigen am jeweiligen Kirchort wie auch der dortigen außerkirchlichen Öffentlichkeit ist unerlässlich. In öffentlichen Versammlungen, in Arbeits- und Gesprächskreisen ist das Vorhaben ausführlich vorzustellen, zu erörtern und der Gesprächsstand ist zu dokumentieren. Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat legen dafür gemeinsam das Verfahren fest. Besteht am Kirchort ein Ortsausschuss, fasst dieser unter Berücksichtigung der vor Ort geführten Diskussionen ein Votum zum beabsichtigten Vorhaben und leitet es dem Pfarrgemeinderat rechtzeitig vor dessen abschließender Beratung zu. Dieses Votum soll über das Abstimmungsergebnis hinaus alle wesentlichen Argumente für oder gegen das Vorhaben umfassen.

- (2) Unter Würdigung des Votums des Ortsausschusses beschließt der Pfarrgemeinderat in Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gemäß § 2 Abs. 1 der „Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg“ (VZPV) seine Stellungnahme. Zeichnet sich ab, dass diese vom Votum des Ortsausschusses abweicht, ist vor der abschließenden Beschlussfassung neuerlich das Gespräch mit dem Ortsausschuss zu suchen. Die abschließende Beschlussfassung im PGR findet frühestens zwei, spätestens acht Wochen nach dem zunächst geplanten Termin für die Beschlussfassung statt. In jedem Fall ist das Votum des Ortsausschusses als Teil der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates zu dokumentieren.
- (3) Gemäß § 3 VZPV hat der Verwaltungsrat die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates zu erörtern und im Wortlaut in das Protokoll zum Beschluss des Verwaltungsrates aufzunehmen.

¹ Mit „Kirchen“ sind hier die Kirchengebäude gemeint.

In diesem Sinne umfasst „Kirchen“ auch die Kirchengebäude, die an vielen kleineren Kirchorten „Kapellen“ genannt werden. Nach kirchenrechtlichen Kriterien liegt unabhängig von der baulichen Größe der Unterscheid zwischen einer Kirche und einer Kapelle darin, dass eine Kirche ein für alle Gläubigen frei zugängliches geweihtes Gottesdienstgebäude ist (cc. 1214ff. CIC), während Kapellen alle geweihten Orte sind, die mit Erlaubnis des Bischofs für den Gottesdienst zugunsten einer Gemeinschaft oder eines dort zusammenkommenden Kreises von Gläubigen bestimmt sind.

² Ergänzend zu dieser Ordnung stehen weitere Informationen in der Arbeitshilfe „Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ zu Verfügung.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE ARBEITSGRUPPE „UMNUTZUNG UND AUFGABE VON KIRCHEN“

§ 5 Prüfung und Genehmigung des Beschlusses

Der Beschluss des Verwaltungsrates ist gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bzw. § 17 Abs. 1 Buchst. a KVVG zur Genehmigung an das Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariats einzureichen. Dieses sorgt dafür, dass die Befassung in den zuständigen Gremien erfolgt.

§ 6 Beteiligung des Priesterrates

Die Befassung der zuständigen Gremien ist die Voraussetzung für die Anhörung des Priesterrates im Falle der Umnutzung oder Profanierung einer Kirche (vgl. c. 1222 § 2 CIC).

§ 7 Entscheidung des Diözesanbischofs

Nach Anhörung des Priesterrates entscheidet der Bischof.

§ 8 Bischöfliches Dekret

Trifft der Bischof die Entscheidung für die Profanierung der Kirche, erstellt der Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht das Dekret zur Profanierung der Kirche und ggf. ihrer Altäre. Hierin wird bestimmt, wann die Profanierung im Rahmen des letzten Gottesdienstes in dieser Kirche vollzogen werden wird. Der Umgang mit den Reliquien und dem Altar erfolgt gemäß der „Ordnung für die Bergung und Abgabe von Reliquien und Abgabe von Altarsteinen“. Die liturgischen Gegenstände sind einer würdigen Nutzung zuzuführen.

§ 9 Liturgische Feier zur Profanierung

Die Profanierung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Eucharistiefeier, der der Generalvikar, der Pfarrer oder ein anderer vom Bischof Beauftragter vorsteht. Die liturgische Gestaltung erfolgt gemäß dem von der Liturgiekommission des Bistums festgelegten Ritus³.

Limburg, 7. Juni 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 703B/48487/18/01/1 Bischof von Limburg

Die Arbeitsgruppe „Umnutzung von Kirchen“ ist für die Beratung des Antrags zur Verfahrensaufnahme zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen gemäß § 3 der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 zuständig.

§ 1 Leitung und Geschäftsführung

- (1) Dem Dezernenten/der Dezernentin des Dezernates Pastorale Dienste obliegt die Leitung der Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt dem Leiter/der Leiterin der Abteilung Entwicklung der Pastoral im Dezernat Pastorale Dienste. Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

§ 2 Arbeitsweise

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin lädt die Mitglieder der AG im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden bei Bedarf zu den Sitzungen ein. Die Einladung zur Sitzung soll mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. Sie ergeht auch an den Leiter/die Leiterin der Abteilung Kirchliches Recht.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin soll zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe Vertreter der antragstellenden Pfarrei und des betreffenden Bezirks einladen.
- (3) Die Arbeitsgruppe kann zur Beratung sachverständige Dritte hinzuziehen oder um Gutachten bitten. Entstehende Auslagen werden durch das Bistum erstattet.

- (4) Über die Beratung der Arbeitsgruppe wird vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin binnen zwei Wochen ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist.
- (5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht binnen zwei Wochen nach Versand Einspruch erheben.
- (6) Das Protokoll ist über den Kreis der Mitglieder hinaus dem Diözesanbischof, dem Generalvikar und dem Leiter/der Leiterin der Abteilung Kirchliches Recht zuzustellen.
- (7) Die Sitzungen der Arbeitsgruppe sind nicht öffentlich.

§ 3 Erarbeitung einer Empfehlung

- (1) Die Arbeitsgruppe erarbeitet auf Basis des eingereichten Antrags und der vorliegenden Unterlagen eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen gemäß § 3 der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“. Über die Empfehlung ist ein Beschluss zu fassen.
- (2) Sofern nach den Beratungen in der Arbeitsgruppe eine derartige Empfehlung noch nicht ausgesprochen werden kann, hat der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin unverzüglich die Pfarrei aufzufordern, die von der Arbeitsgruppe als noch notwendig erachteten Informationen (z. B. Unterlagen) nachzureichen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin informiert die Mitglieder der Arbeitsgruppe über den weiteren Fortgang. Gegebenenfalls ist bei Vorliegen der erforderlichen Informationen im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden eine neue Sitzung einzuberufen.

³ Die Liturgiekommission muss vom Bischof noch eingesetzt und der Ritus noch erarbeitet werden.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Leiter/die Leiterin oder sein/ihr Stellvertreter sowie sechs weitere Mitglieder, darunter der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder seine/ihre Vertretung, anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter/die Leiterin, bei Abwesenheit seine/ihre Vertretung.
- (3) Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (4) Im Falle eines Interessenskonflikts sind die betroffenen Mitglieder der Arbeitsgruppe nicht berechtigt, an der Beratung und Abstimmung teilzunehmen. Über das Vorliegen derartiger Konflikte entscheidet die Arbeitsgruppe durch Beschluss. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit; er ist aber vorher anzuhören.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Limburg, 24. Juli 2018
Az.: 267B/13852/18/04/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Impressum

Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat
Dezernat Pastorale Dienste
Roßmarkt 4
65549 Limburg

Auflage:
1.000 Exemplare

August 2018

